



2018/0048(COD)

13.9.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 137 - 334

Entwurf eines Berichts

Ashley Fox

(PE626.662v02-00)

Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2018)0113 – C8-0103/2018 – 2018/0048(COD))

Änderungsantrag 137
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Europäische **Crowdfunding-**
Dienstleister für Unternehmen
(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Europäische **Dienstleister zur**
Plattform-Finanzierung für Unternehmen
(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 138
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Crowdfunding** etabliert sich zunehmend als alternative **Finanzierungsform** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge. **Dabei handelt es sich um eine** neue **Art** der Vermittlung, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister mit seinen Kunden über eine digitale Plattform interagiert, ohne dabei ein eigenes Risiko einzugehen, um potenzielle Investoren mit Unternehmen zusammenzubringen, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil erfolgen kann. Die vorliegende Verordnung **sollte** daher sowohl für kreditbasiertes als auch für **investitionsbasiertes** Crowdfunding **gelten**,

Geänderter Text

(1) **Partnerkredite und Investitionen, die durch Online-Plattformen vermittelt werden, etablieren** sich zunehmend als alternative **Finanzierungsformen** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge. **Online-Plattformen für schwarmbasierte Finanzierung auf Kredit- und Aktiengrundlage verkörpern** neue **Arten** der Vermittlung, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister mit seinen Kunden über eine digitale Plattform interagiert, ohne dabei ein eigenes Risiko einzugehen, um potenzielle Investoren mit Unternehmen zusammenzubringen, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil

da es sich dabei um vergleichbare Alternativen der Unternehmensfinanzierung handelt.

erfolgen kann. Die vorliegende Verordnung **gilt** daher sowohl für kreditbasiertes als auch für **aktienbasiertes Crowdfunding für Unternehmen. Sie gilt aber nicht für Crowdfunding-Kampagnen, die ausschließlich auf Spenden und nichtfinanziellem Nutzen basieren.**

Or. en

Änderungsantrag 139 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Crowdfunding **etabliert sich zunehmend als** alternative Finanzierungsform für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, **und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge.** Dabei handelt es sich um eine **neue** Art der Vermittlung, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister mit seinen Kunden über eine digitale Plattform interagiert, ohne dabei ein eigenes Risiko einzugehen, um potenzielle Investoren mit Unternehmen zusammenzubringen, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil erfolgen kann. Die vorliegende Verordnung sollte daher sowohl für kreditbasiertes als auch für investitionsbasiertes Crowdfunding gelten, da es sich dabei um vergleichbare Alternativen der Unternehmensfinanzierung handelt.

Geänderter Text

(1) Crowdfunding **ist eine** alternative **unternehmerische** Finanzierungsform für **Start-ups sowie** kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, und stützt sich meist auf relativ kleine Investitionsbeträge. Dabei handelt es sich um eine **zunehmend wichtige** Art der Vermittlung **sowie eine neue Anlageklasse**, bei der ein Crowdfunding-Dienstleister mit seinen Kunden über eine digitale Plattform interagiert, ohne dabei ein eigenes Risiko einzugehen, um potenzielle Investoren mit Unternehmen zusammenzubringen, die sich Finanzmittel beschaffen wollen, wobei die Finanzierung über einen Kreditvertrag, einen Kapitalanteil oder einen sonstigen übertragbaren wertpapiergestützten Anteil erfolgen kann. Die vorliegende Verordnung sollte daher sowohl für kreditbasiertes als auch für investitionsbasiertes Crowdfunding gelten, da es sich dabei um vergleichbare Alternativen der Unternehmensfinanzierung handelt.

Or. en

Änderungsantrag 140
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für kleine und neu entstehende Unternehmen ist der Zugang zu Finanzmitteln schwierig, insbesondere wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen. Crowdfunding kann dazu beitragen, solchen Unternehmen Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu **Finanzmitteln** ist **auch** in den Mitgliedstaaten ein Problem, **in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb**. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder Unternehmen zunehmend gängige Praxis, wobei Personen, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe Geldbeträge einholen.

Geänderter Text

(2) Für kleine und neu entstehende Unternehmen, **insbesondere in innovativen Technologiebranchen**, ist der Zugang zu Finanzmitteln schwierig, insbesondere wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen. Crowdfunding kann dazu beitragen, solchen Unternehmen Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu **Unternehmensfinanzierung** ist auch in den Mitgliedstaaten **mit Schwächen im privaten Eigenkapital und Risikokapital** ein Problem. **Es ist ebenso ein Problem in Fällen, in denen traditionelle Finanzinstitutionen wie Banken effizient arbeiten**. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder Unternehmen zunehmend gängige Praxis, wobei Personen, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe Geldbeträge einholen.

Or. en

Änderungsantrag 141
Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für kleine und neu entstehende Unternehmen ist der Zugang zu Finanzmitteln schwierig, insbesondere wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen. Crowdfunding kann dazu beitragen, solchen Unternehmen Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu Finanzmitteln ist auch in den Mitgliedstaaten ein Problem, in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder Unternehmen zunehmend gängige Praxis, wobei Personen, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe Geldbeträge einholen.

(2) Für kleine und neu entstehende Unternehmen ist der Zugang zu Finanzmitteln schwierig, insbesondere wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen. Crowdfunding kann dazu beitragen, solchen Unternehmen Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen und die Kapitalmarktunion zu vollenden. Ein mangelhafter Zugang dieser Unternehmen zu Finanzmitteln ist auch in den Mitgliedstaaten ein Problem, in denen der Zugang zu Bankkrediten während der gesamten Finanzkrise stabil blieb. Crowdfunding wird bei der Finanzierung von Projekten oder Unternehmen zunehmend gängige Praxis, wobei Personen, Organisationen und Unternehmen einschließlich Start-ups auf Online-Plattformen gewöhnlich von einer großen Zahl von Personen oder Organisationen jeweils relativ geringe Geldbeträge einholen. ***Im Rahmen der Kapitalmarktunion und der Entwicklung alternativer Finanzierungsquellen könnte die Kommission die Notwendigkeit eines europäischen Rechtsrahmens prüfen, mit Ausnahme der Initial Coin Offerings, deren Entwicklung innerhalb der Mitgliedstaaten sowie auf internationaler Ebene berücksichtigt werden sollte.***

Or. fr

Änderungsantrag 142 Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der **Projekttträger**, der das zu finanzierende Projekt vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt

Geänderter Text

(3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der **Unternehmer**, der das zu finanzierende Projekt vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt

meist mit jeweils relativ geringen Investitionsbeträgen finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die **Projekträger** und Investoren auf einer Online-Plattform zusammenbringt.

finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die **Unternehmer** und Investoren **oder Kreditgeber** auf einer Online-Plattform zusammenbringt.

Or. en

Änderungsantrag 143 **Caroline Nagtegaal, Ramon Tremosa i Balcells**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der Projekträger, der das zu finanzierende Projekt vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt meist mit jeweils relativ geringen Investitionsbeträgen finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die Projekträger und Investoren auf einer Online-Plattform zusammenbringt.

Geänderter Text

(3) An Crowdfunding-Dienstleistungen sind in der Regel drei Arten von Akteuren beteiligt: der Projekträger, der das zu finanzierende Projekt vorschlägt, Investoren, die das vorgeschlagene Projekt meist mit jeweils relativ geringen Investitionsbeträgen **oder Krediten** finanzieren, und ein Dienstleister als Mittlerorganisation, der die Projekträger und Investoren auf einer Online-Plattform zusammenbringt.

Or. en

Änderungsantrag 144 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Crowdfunding ist jedoch nicht nur eine alternative Quelle von Finanzmitteln wie z. B. Risikokapital, sondern für die Unternehmen noch mit weiteren Vorteilen verbunden. So kann Crowdfunding zur Bestätigung des Konzepts und der Idee **des Projekträgers** beitragen, Zugang zu einer

Geänderter Text

(4) Crowdfunding ist jedoch nicht nur eine alternative Quelle von Finanzmitteln wie z. B. Risikokapital, sondern für die Unternehmen noch mit weiteren Vorteilen verbunden. So kann Crowdfunding zur Bestätigung des Konzepts und der Idee beitragen, **die dem Unternehmen oder**

großen Zahl von Personen und somit auch zu Wissen und Informationen eröffnen und im Erfolgsfall als Marketinginstrument dienen.

Projekt zugrundeliegen, Zugang zu einer großen Zahl von Personen und somit auch zu Wissen und Informationen eröffnen und im Erfolgsfall als Marketinginstrument dienen.

Or. en

Änderungsantrag 145 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Mitgliedstaaten haben bereits auf den nationalen Markt abgestimmte Crowdfunding-Regelungen eingeführt. Diese sind auf die Merkmale und Erfordernisse der lokalen Märkte und Investoren zugeschnitten. Dadurch unterscheiden sich jedoch die nationalen Vorschriften, was die Betriebsbedingungen für Crowdfunding-Plattformen, den zulässigen Tätigkeitsumfang und die Voraussetzungen für die Zulassung betrifft.

Geänderter Text

(5) Einige Mitgliedstaaten haben bereits auf den nationalen Markt abgestimmte Crowdfunding-Regelungen eingeführt. Diese sind auf die Merkmale und Erfordernisse der lokalen Märkte und Investoren zugeschnitten. Dadurch unterscheiden sich jedoch die nationalen Vorschriften, was die Betriebsbedingungen für Crowdfunding-Plattformen, den zulässigen Tätigkeitsumfang und die Voraussetzungen für die Zulassung betrifft. ***Deshalb ist ein harmonisierter Ansatz notwendig, damit innerhalb der Kapitalmarktunion gleiche Wettbewerbsbedingungen und wirtschaftliche Effizienz sichergestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 146 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Unterschiede zwischen den

Geänderter Text

(6) Die Unterschiede zwischen den

bestehenden nationalen Vorschriften erschweren die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen und haben daher direkte Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarktes für diese Dienste. So führt insbesondere die Tatsache, dass der Rechtsrahmen durch nationale Grenzen fragmentiert ist, zu erheblichen Compliance-Kosten für Kleinanleger, die angesichts der Höhe ihrer Investition bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts für grenzübergreifende Crowdfunding-Dienstleistungen oft mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Diese Investoren schrecken daher oft davor zurück, auf Crowdfunding-Plattformen grenzübergreifend zu investieren. Ebenso werden Crowdfunding-Dienstleister, die diese Plattformen betreiben, davon abgehalten, ihre Dienstleistungen auch außerhalb des Mitgliedstaates ihrer Niederlassung anzubieten. Crowdfunding-Tätigkeiten beschränken sich daher bisher noch immer weitgehend auf den nationalen Markt, was den Aufbau eines unionsweiten Crowdfunding-Markts behindert und den Zugang der Unternehmen zu Crowdfunding-Dienstleistungen erschwert.

bestehenden nationalen Vorschriften erschweren die grenzübergreifende Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen und haben daher direkte Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarktes für diese Dienste. So führt insbesondere die Tatsache, dass der Rechtsrahmen durch nationale Grenzen fragmentiert ist, zu erheblichen Compliance-Kosten für Kleinanleger, die angesichts der Höhe ihrer Investition bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts für grenzübergreifende Crowdfunding-Dienstleistungen oft mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Diese Investoren schrecken daher oft davor zurück, auf Crowdfunding-Plattformen grenzübergreifend zu investieren. Ebenso werden Crowdfunding-Dienstleister, die diese Plattformen betreiben, davon abgehalten, ihre Dienstleistungen auch außerhalb des Mitgliedstaates ihrer Niederlassung anzubieten. Crowdfunding-Tätigkeiten beschränken sich daher bisher noch immer weitgehend auf den nationalen Markt, was den Aufbau eines unionsweiten Crowdfunding-Markts behindert und den Zugang der Unternehmen zu Crowdfunding-Dienstleistungen erschwert, *insbesondere in jenen Fällen, in denen das Unternehmen in einem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich der „Zugang zur Crowd“ schwieriger gestaltet, da dieser Staat über eine im Vergleich geringere Einwohnerzahl verfügt.*

Or. en

Änderungsantrag 147
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Zur Unterstützung grenzübergreifender Crowdfunding-Tätigkeiten und zur Erleichterung der Erbringung und Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen ist es daher erforderlich, die bestehenden Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen abzubauen. Die Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen, die es Crowdfunding-Dienstleistern ermöglichen, eine einheitliche unionsweite Zulassung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten nach diesen Vorschriften zu beantragen, ist ein sinnvoller erster Schritt zur Förderung grenzübergreifender Crowdfunding-Tätigkeiten und somit zur Unterstützung des Binnenmarktes.

(7) Zur Unterstützung grenzübergreifender Crowdfunding-Tätigkeiten und zur Erleichterung der Erbringung und Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen ist es daher erforderlich, die bestehenden Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Crowdfunding-Dienstleistungen abzubauen. Die Festlegung einheitlicher, **harmonisierter und gegenseitig anerkannter** Vorschriften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen, die es Crowdfunding-Dienstleistern ermöglichen, eine einheitliche unionsweite Zulassung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten nach diesen Vorschriften zu beantragen, ist ein sinnvoller erster Schritt zur Förderung grenzübergreifender Crowdfunding-Tätigkeiten und somit zur Unterstützung des Binnenmarktes.

Or. en

Änderungsantrag 148 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Beim investitionsbasierten Crowdfunding bietet die Übertragbarkeit von Wertpapieren den Investoren die wichtige Sicherheit, aus ihrer Investition aussteigen zu können, da sie ihren Anteil auf den Kapitalmärkten veräußern können. Im Rahmen dieser Verordnung sind investitionsbasierte Crowdfunding-Dienstleistungen daher nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere geregelt und gestattet. **Andere Arten von Finanzinstrumenten als übertragbare Wertpapiere sollten dagegen nicht in den**

Geänderter Text

(11) Beim investitionsbasierten Crowdfunding bietet die Übertragbarkeit von Wertpapieren den Investoren die wichtige Sicherheit, aus ihrer Investition aussteigen zu können, da sie ihren Anteil auf den Kapitalmärkten veräußern können. Im Rahmen dieser Verordnung sind investitionsbasierte Crowdfunding-Dienstleistungen daher nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere geregelt und gestattet, **einschließlich bestimmter Arten von Crowdfunding-Events zur Token-Generierung, und Finanzinstrumente**

Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da sie mit Risiken für die Investoren behaftet sind, die mit dem vorliegenden Rechtsrahmen nicht ausreichend geregelt werden können.

ausgeschlossen, die mit Risiken für Kleinanleger behaftet sind.

Or. en

**Änderungsantrag 149
Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Crowdfunding-Events zur Token-Generierung, auch bekannt als Initial Coin Offerings (ICOs), stellen eine innovative Finanzierungsquelle für Unternehmen dar. Token werden von Unternehmen zur Geldbeschaffung emittiert, und die Käufer erwerben durch den Kauf von Token Eigentumsanteile an der emittierenden Firma (Equity-Token) oder Anteile an künftigen Erlösen der emittierenden Firma (Bond-Token).

Or. en

**Änderungsantrag 150
Jakob von Weizsäcker**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Ausgaben neuer virtueller Währungen (Initial Coin Offerings - ICOs) unterscheidet sich, was die Merkmale dieses Instruments betrifft, erheblich von dem in dieser Verordnung behandelten Crowdfunding. ICOs bedienen sich normalerweise keiner

Finanzintermediäre wie Crowdfunding-Plattformen und lukrieren oft Finanzmittel, die 1 000 000 EUR übersteigen. Durch Aufnahme von ICOs in diese Verordnung würden die Probleme in Verbindung mit ICOs nicht vollumfänglich angegangen.

Or. en

**Änderungsantrag 151
Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) ICOs können für Investoren mit erheblichen Markt- und Betrugsrisiken und einer Gefährdung der Cybersicherheit einhergehen; daher sollten Crowdfunding-Dienstleister, die die Ausgabe neuer virtueller Währungen auf ihrer Plattform anbieten wollen, gemäß dieser Verordnung bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen. Für ICOs ohne Gegenpartei gelten diese Anforderungen nicht.

Or. en

**Änderungsantrag 152
Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes ***und der Einrichtung eines Mechanismus für Marktdisziplin***

Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **1 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **ab diesem Betrag auch** ein Prospekt **erstellt und genehmigt werden muss**.

sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **8 000 000** EUR liegen, da **dies** nach **Artikel 3** der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **der Höchstbetrag ist, bis zu dem die Mitgliedstaaten eine Befreiung von der Verpflichtung genehmigen können, bei öffentlichen Wertpapierangeboten ein Prospekt zu erstellen. Diese Schwelle bezieht sich auch auf Crowdfunding-Events zur Token-Generierung (ICOs)**.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 153

Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **1 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **ab diesem Betrag auch** ein Prospekt **erstellt und genehmigt werden muss**.

Geänderter Text

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **8 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **ab diesem Betrag auch** ein Prospekt **erstellt und genehmigt werden muss. *In dieser Verordnung wird der Inhalt des***

Basisinformationsblatts für Investoren festgelegt, das potenzielle Anleger für jedes Crowdfunding-Angebot erhalten. Da das Basisinformationsblatt für Investoren darauf ausgelegt ist, an die Besonderheiten eines Crowdfunding-Angebots und an den Informationsbedarf der Anleger angepasst zu werden, sollte es beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren den in der Verordnung (EU) 2017/1129 geforderten Prospekt ersetzen. Die Crowdfunding-Angebote sollten somit gemäß der vorliegenden Verordnung vom Anwendungsfeld der Verordnung (EU) 2017/1129 ausgeschlossen werden. Die Verordnung (EU) 2017/1129 sollte entsprechend geändert werden.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag zur Erwägung 12 hat zum Ziel, Crowdfunding-Angebote unter 8 000 000 EUR von der Prospektpflicht befreien. Stattdessen wird ein Basisinformationsblatt bereitgestellt.

Änderungsantrag 154
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-

Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **1 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ab diesem Betrag auch ein Prospekt erstellt und genehmigt werden muss.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **8 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ab diesem Betrag auch ein Prospekt erstellt und genehmigt werden muss.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 155 **Marco Valli**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **1 000 000** EUR liegen, da nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ab diesem Betrag auch ein Prospekt erstellt und genehmigt werden muss.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des

Geänderter Text

(12) Angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes sollte eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots festgelegt werden. Diese Schwelle sollte bei **8 000 000** EUR liegen, da **dies** nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ **den maximalen Betrag darstellt, bis zu dem kein** Prospekt erstellt und genehmigt werden muss.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1129 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 156 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Damit Crowdfunding nicht zu einem hohen finanziellen Risiko für Kleinanleger wird, sollten für Kleinanleger Höchstgrenzen gelten: 4 000 EUR pro Projekt eines Unternehmens und 12 000 EUR pro Jahr.

Or. en

Änderungsantrag 157 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Um das öffentliche Vertrauen in Crowdfunding-Plattformen zu sichern und ein nachhaltiges Wachstum von Crowdfunding-Investitionen zu ermöglichen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Plattformen über ein entsprechendes Volumen an regulatorischem Kapital verfügen. Zur Sicherstellung gleicher

Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU und zur Vermeidung von Aufsichtsarbitrage ist für die Zulassung einer Crowdfundig-Plattform ein Aktienkapital von mindestens 60 000 EUR erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 158
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Crowdfunding kann eine wertvolle Quelle für die Kapitalmobilisierung für vergleichsweise risikoreiche Projekte darstellen; somit kann die Möglichkeit, die Verfahren von Crowdfunding-Kampagnen mit anderen, herkömmlichen Finanzierungsquellen zu kombinieren, den Aussichten der EU auf Wachstum und langfristige Wettbewerbsvorteile äußerst zuträglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 159
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Zur Vermeidung von Aufsichtsarbitrage und zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern sollten diese keine Einlagen oder sonstige rückzahlbare Gelder von Kunden annehmen dürfen, außer wenn sie gemäß Artikel 8 der

(13) Zur Vermeidung von Aufsichtsarbitrage und zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern sollten diese keine Einlagen oder sonstige rückzahlbare Gelder von Kunden annehmen **oder als deren Verwalter fungieren** dürfen, außer

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates als Kreditinstitut zugelassen sind¹⁰.

wenn sie gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates als Kreditinstitut zugelassen sind¹⁰.

¹⁰ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹⁰ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Or. en

Änderungsantrag 160

Ashley Fox, Eva Kaili, Syed Kamall, Antanas Guoga, Cătălin Sorin Ivan

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Damit dem Wettbewerb förderliche Rahmenbedingungen in der Union sichergestellt sind, sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, sich unter Verwendung bestimmter Token über ihre Plattformen Kapital zu beschaffen. Die Ausgabe neuer virtueller Währungen („Initial Coin Offerings“, ICO) bietet neue und innovative Finanzierungsmöglichkeiten, kann jedoch für Investoren auch erhebliche Markt- und Betrugsrisiken sowie Risiken für die Cybersicherheit bergen. Daher sollten Crowdfunding-Dienstleister, die ICO auf ihrer Plattform anbieten wollen, gemäß dieser Verordnung bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen. Während sich Projektträger weiterhin für die private Platzierung einer ICO oder die Nutzung eines Prospekts für eine ICO entscheiden können, findet diese Verordnung nur auf

jene Anwendung, die sich eines Crowdfunding-Dienstleisters als Mittler bedienen. Des Weiteren sollten ICO, die mehr als 8 000 000 EUR Kapital ergeben, oder ICO ohne zentralen Emittenten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Es sollten nur Token, die entweder ein Darlehen oder ein übertragbares Wertpapier darstellen und über einen zentralen Emittenten verfügen, der die Verantwortung für die Ausgabe der Token übernimmt, unter diese Verordnung fallen. Crowdfunding-Dienstleister, die neue virtuelle Währungen über ihre Plattform anbieten, sollten sicherstellen, dass alle erforderlichen Prüfungen der Sorgfaltspflicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 161
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Damit sich die Finanzierungsmöglichkeiten für europäische KMU und Start-ups verbessern und die Entwicklung eines integrierten und homogenen Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der gesamten EU ermöglicht wird, sollte jedes Crowdfunding-Projekt oder -Angebot, das von einer Crowdfunding-Plattform angeboten wird, allen Investoren über ein von der ESMA erstelltes zentrales Verzeichnis öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 162
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Aus dem gleichen Grund sollten Crowdfunding-Dienstleister, die sich der Ausgabe neuer virtueller Währungen auf ihrer Plattform bedienen (Initial Coin Offerings - ICOs), von dieser Verordnung ausgenommen werden. Um eine effiziente Regulierung dieser neuen Technologie zu erreichen, könnte die Kommission zukünftig umfassende Rechtsvorschriften auf EU-Ebene vorschlagen, die auf einer sorgfältigen Folgenabschätzung basieren.

Or. en

Änderungsantrag 163
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Diese Verordnung soll Direktinvestitionen erleichtern und dazu beitragen, Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage für Finanzintermediäre zu vermeiden, die anderen Unionsvorschriften, insbesondere den Unionsvorschriften für Vermögensverwalter, unterliegen. Die Nutzung von Rechtsstrukturen, die zwischen das Crowdfunding-Projekt und die Investoren geschaltet sind, wie z. B. Zweckgesellschaften, sollte daher streng geregelt und nur **in begründeten Fällen zulässig** sein.

(17) Diese Verordnung soll Direktinvestitionen erleichtern und dazu beitragen, Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage für Finanzintermediäre zu vermeiden, die anderen Unionsvorschriften, insbesondere den Unionsvorschriften für Vermögensverwalter, unterliegen. Die Nutzung von Rechtsstrukturen, die zwischen das Crowdfunding-Projekt und die Investoren geschaltet sind, wie z. B. Zweckgesellschaften, sollte daher streng geregelt und nur **für geeignete Gegenparteien oder gewählte professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG (MiFID) erlaubt** sein.

Änderungsantrag 164

Caroline Nagtegaal, Lieve Wierinck, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Alternative

Investitionsinstrumente wie die Ausgabe von neuen virtuellen Währungen (Initial Coin Offerings - ICO) sind für die Finanzierung von KMU, innovativen Start-ups und Scale-ups geeignet; sie beschleunigen Technologietransfer und können ein wesentlicher Teil der Kapitalmarktunion sein. Die Rechtssicherheit, die ein Regulierungsrahmen bietet, kann dazu beitragen, den Schutz von Anlegern und Verbrauchern zu verbessern und Risiken zu verringern, die sich aus asymmetrischen Informationen, betrügerischem Verhalten und rechtswidrigen Handlungen wie Geldwäsche und Steuerhinterziehung ergeben. Daher ist es zweckmäßig, dass die Kommission in ihrem Überprüfungsbericht die Notwendigkeit eines Regulierungsrahmen für ICOs oder andere alternative Anlageinstrumente analysiert und dass diesem Bericht, sollte sich die Notwendigkeit ergeben, ein Gesetzgebungsvorschlag angefügt wird.

Or. en

Änderungsantrag 165

Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

(17a) 17a. Online-Technologien wie die Distributed-Ledger-Technologie (DLT), auch bekannt als Blockchain, sollten von der Kommission beobachtet werden, um eine mögliche Nutzung bei Crowdfunding-Verfahren und -Prozessen abzuwägen.

Or. en

Änderungsantrag 166 Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. **Insbesondere** sollten Crowdfunding-Dienstleister **keine** finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen. Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens **20 %** der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Beschäftigten sowie alle Personen, die Crowdfunding-Plattformen direkt oder indirekt kontrollieren, hinsichtlich der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

Geänderter Text

(19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. **Jedoch** sollten Crowdfunding-Dienstleister **eine** finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen, **da dies ein wirtschaftliches Signal und Anreiz ist, die eigenen Interessen mit den Interessen der Investoren in Einklang zu bringen.** Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens **10 %** der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Beschäftigten sowie alle Personen, die Crowdfunding-Plattformen direkt oder indirekt kontrollieren, hinsichtlich der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

Änderungsantrag 167**Anne Sander****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 19***Vorschlag der Kommission*

(19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. **Insbesondere sollten** Crowdfunding-Dienstleister keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen. Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Beschäftigten sowie alle Personen, die Crowdfunding-Plattformen direkt oder indirekt kontrollieren, hinsichtlich der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

Geänderter Text

(19) Crowdfunding-Dienstleister sollten auf ihrer Crowdfunding-Plattform als neutrale Vermittler zwischen ihren Kunden operieren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten bestimmte Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten sowie an alle Personen, die sie direkt oder indirekt kontrollieren, festgelegt werden. Crowdfunding-Dienstleister **sollten** keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten dürfen, **es sei denn, sie veröffentlichen ihre finanzielle Beteiligung an Projekten oder ihre abgegebenen Angebote auf ihrer Internetseite.** Zudem sollten Anteilseigner mit mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Beschäftigten sowie alle Personen, die Crowdfunding-Plattformen direkt oder indirekt kontrollieren, hinsichtlich der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Dienstleistungen nicht als Kunden auftreten dürfen.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll es den Plattformen erlauben, in die Projekte zu investieren, die sie selbst anbieten. Das soll außerdem dazu führen, die Interessen der Plattformen und die ihrer Kunden einander anzugleichen. Zudem sollen die Plattformen die Gründe veröffentlichen, warum sie in manche Projekte nicht investieren, um Arbitrage zu vermeiden.

Änderungsantrag 168

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Wie im Bericht der Kommission über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt hervorgehoben wurde, können Crowdfunding-Dienstleistungen mit Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sein¹². Daher sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die Bedingungen für die Zulassung sowie die Bewertung des guten Leumunds der Geschäftsleitung regeln und sicherstellen, dass Zahlungsdienste ausschließlich von zugelassenen Unternehmen erbracht werden, die den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Zwecks weiterer Gewährleistung der Finanzstabilität durch Verhinderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Kommission prüfen, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die Crowdfunding-Dienstleister zur Einhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Crowdfunding-Dienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzunehmen.

Geänderter Text

(24) Wie im Bericht der Kommission über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt hervorgehoben wurde, können Crowdfunding-Dienstleistungen mit Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sein¹². Daher sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die Bedingungen für die Zulassung sowie die Bewertung des guten Leumunds der Geschäftsleitung regeln und sicherstellen, dass Zahlungsdienste ausschließlich von zugelassenen Unternehmen erbracht werden, die den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Zwecks weiterer Gewährleistung der Finanzstabilität durch Verhinderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **und unter Berücksichtigung der maximalen Höhe von Finanzierungsmitteln, die gemäß dieser Verordnung im Rahmen eines Crowdfunding-Angebots gesammelt werden können**, sollte die Kommission prüfen, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, die Crowdfunding-Dienstleister zur Einhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verpflichten und diese Crowdfunding-Dienstleister in die Liste der Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzunehmen.

¹² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2017) 340 final).

¹² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2017) 340 final).

Or. en

Änderungsantrag 169
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Im Sinne der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Minimierung der Risiken von Finanzkriminalität und Betrug sollte die Kommission die mögliche Anwendung von Blockchain-Technologien im Crowdfunding-Sektor prüfen, damit die Überprüfung von Daten und Informationen im Zusammenhang mit Crowdfunding-Projekten und -Angebote, die auf der Crowdfunding-Plattform vermittelt werden, erleichtert und ihre Rückverfolgbarkeit und Sicherheit verbessert wird.

Or. en

Änderungsantrag 170
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um es Crowdfunding-Dienstleistern zu ermöglichen, grenzübergreifend tätig zu werden, ohne dabei unterschiedlichen Vorschriften zu unterliegen, und die unionsweite Projektfinanzierung durch Investoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten somit zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister stellen dürfen, die *von der ESMA* zugelassen wurden.

Geänderter Text

(25) Um es Crowdfunding-Dienstleistern zu ermöglichen, grenzübergreifend tätig zu werden, ohne dabei unterschiedlichen Vorschriften zu unterliegen, und die unionsweite Projektfinanzierung durch Investoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten somit zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister stellen dürfen, die **gemäß dieser Verordnung** zugelassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 171
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Damit potenzielle Investoren Klarheit über Art und Risiken von Crowdfunding-Dienstleistungen sowie über die mit ihnen verbundenen Kosten und Gebühren haben, sollten die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden *angemessene* Informationen bereitstellen.

Geänderter Text

(29) Damit potenzielle Investoren Klarheit über Art und Risiken von Crowdfunding-Dienstleistungen sowie über die mit ihnen verbundenen Kosten und Gebühren haben, sollten die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden **klare und aufgeschlüsselte** Informationen bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Investitionen in Produkte, die auf

Geänderter Text

(30) Investitionen in Produkte, die auf

Crowdfunding-Plattformen vermarktet werden, sind nicht mit traditionellen Anlage- oder Sparprodukten vergleichbar und sollten daher nicht als solche vermarktet werden. Um sicherzustellen, dass mögliche Investoren das Ausmaß des mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risikos kennen, **sollten** Crowdfunding-Dienstleister potenzielle Investoren zunächst einer Kenntnisprüfung unterziehen, um ihre Kenntnisse hinsichtlich der Investition zu bestimmen. Crowdfunding-Dienstleister sollten potenzielle Investoren ausdrücklich warnen, wenn sich die angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen ihrer Ansicht nach für die Investoren nicht eignen.

Crowdfunding-Plattformen vermarktet werden, sind nicht mit traditionellen Anlage- oder Sparprodukten vergleichbar und sollten daher nicht als solche vermarktet werden. Um sicherzustellen, dass mögliche Investoren das Ausmaß des mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risikos kennen, **müssen** Crowdfunding-Dienstleister potenzielle Investoren zunächst **zwingend** einer Kenntnisprüfung unterziehen, um ihre Kenntnisse hinsichtlich der Investition zu bestimmen. Crowdfunding-Dienstleister sollten potenzielle Investoren ausdrücklich warnen, wenn sich die angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen ihrer Ansicht nach für die Investoren nicht eignen.

Or. en

Änderungsantrag 173

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Das Basisinformationsblatt sollte ferner den besonderen Merkmalen neu gegründeter Unternehmen und den mit ihnen verbundenen Risiken Rechnung tragen und sich auf wesentliche Informationen über die Projektträger, die Rechte und Gebühren der Investoren sowie die Art der angebotenen Wertpapiere und Kreditverträge konzentrieren. Da der Projektträger diese Informationen am besten bereitstellen kann, sollte er das Basisinformationsblatt erstellen. Da Crowdfunding-Dienstleister jedoch für die Unterrichtung potenzieller Investoren verantwortlich sind, sollten sie die Vollständigkeit des Basisinformationsblatts sicherstellen.

Geänderter Text

(32) Das Basisinformationsblatt sollte ferner den besonderen Merkmalen neu gegründeter Unternehmen und den mit ihnen verbundenen Risiken Rechnung tragen und sich auf wesentliche Informationen über die Projektträger, die Rechte und Gebühren der Investoren sowie die Art der angebotenen Wertpapiere und Kreditverträge konzentrieren. **Die Vergleichbarkeit ist für die potenziellen Investoren maßgeblich, deshalb sollten bestimmte Finanzkennzahlen (anstelle von Abschlüssen), die die Rentabilität, die operative Effizienz und die Liquidität des Unternehmens beschreiben, bereitgestellt werden.** Da der Projektträger diese Informationen am besten bereitstellen kann, sollte er das Basisinformationsblatt

erstellen. Da Crowdfunding-Dienstleister jedoch für die Unterrichtung potenzieller Investoren verantwortlich sind, sollten sie die Vollständigkeit des Basisinformationsblatts sicherstellen **und ein Mindestmaß an Sorgfaltsprüfung durchgeführt haben, um sich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgetreu und unvoreingenommen sind.**

Or. en

Änderungsantrag 174 Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt hervorheben **und somit besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. In Marketingmitteilungen einer Crowdfunding-Plattform sollte daher kein laufendes oder geplantes Projekt genannt werden.** Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann.

Geänderter Text

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt hervorheben, **es sei denn, die Wahl des Projekts oder des Angebots erfolgt auf objektiver Grundlage, insbesondere in Zusammenhang mit dem vom Anleger definierten Risikoprofil.** Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleistern gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann.

Or. fr

Begründung

Es ist notwendig, dass die Plattformen ihre Kunden über die von ihnen angebotenen Projekte informieren können. Dies muss auf objektiver Grundlage erfolgen (d. h. die Informationen müssen den Anforderungen/Präferenzen entsprechen, die der Anleger in seinem Anlegerprofil angegeben hat).

Änderungsantrag 175
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt ***hervorheben und somit*** besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. ***In Marketingmitteilungen sollte daher kein laufendes oder geplantes Projekt genannt werden.*** Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleister gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann.

Geänderter Text

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren ***und Projektträger*** sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleister gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann, ***um die Vergleichbarkeit von Projektergebnissen zu erleichtern.***

Or. en

Änderungsantrag 176
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt hervorheben und somit besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. ***In Marketingmitteilungen sollte daher kein laufendes oder geplantes***

Geänderter Text

(37) Zur Gewährleistung einer fairen und nichtdiskriminierenden Behandlung der Investoren sollten Crowdfunding-Dienstleister bei Marketingmitteilungen, mit denen sie für ihre Dienstleistungen werben, kein bestimmtes Projekt hervorheben und somit besser behandeln als andere auf ihrer Plattform angebotene Projekte. Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleister gestattet sein,

Projekt genannt werden. Allerdings sollte es Crowdfunding-Dienstleister gestattet sein, auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann.

auf erfolgreich abgeschlossene Angebote für Projekte hinzuweisen, in die auf der Plattform nicht mehr investiert werden kann. ***Auf gleiche Art sollten Crowdfunding-Plattformen die Investoren auch über die Ausfallraten ihrer Plattform informieren.***

Or. en

Änderungsantrag 177 **Neena Gill**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen.

Daher sollten der ESMA Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Damit die ESMA diese Aufsichtsaufgabe erfüllen kann, sollte sie die Befugnis erhalten, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die ESMA sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Geänderter Text

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient

sicherzustellen. Damit die ESMA diese Aufsichtsaufgabe erfüllen kann, sollte sie die Befugnis erhalten, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die ESMA sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 178 **Marco Valli**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher sollten der *ESMA* Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. **Damit die ESMA diese Aufsichtsaufgabe erfüllen kann, sollte sie** die Befugnis erhalten, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die *ESMA* sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Geänderter Text

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher sollten der **zuständigen nationalen Behörde** Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Die **zuständige nationale Behörde** sollte die Befugnis erhalten, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die **zuständige nationale Behörde** sollte ihre Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 179
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher sollten der *ESMA* Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Damit die *ESMA* diese Aufsichtsaufgabe erfüllen kann, sollte sie die Befugnis erhalten, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die *ESMA* sollte ihre

Geänderter Text

(40) Es ist wichtig, die Einhaltung der Bestimmungen für die Zulassung und die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung wirksam und effizient sicherzustellen. Daher sollten der *ESMA* Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Damit die *ESMA* diese Aufsichtsaufgabe erfüllen kann, sollte sie die Befugnis erhalten, Informationen einzuholen, allgemeine Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen, öffentliche Bekanntmachungen und Warnungen herauszugeben und Sanktionen zu verhängen. Die *ESMA* sollte ihre

Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben.

Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse auf verhältnismäßige Weise ausüben **und eng mit den zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten**.

Or. en

Änderungsantrag 180
Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Die Übertragung dieser Befugnisse auf die ESMA ermöglicht eine effizientere und zentralisierte Zulassung und Aufsicht und ist mit Skaleneffekten verbunden. Ein solches zentrales Aufsichtssystem bietet den Marktteilnehmern Vorteile, da es Datentransparenz, Investorenschutz und Markteffizienz erhöht.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 181
Caroline Nagtegaal, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Die Übertragung dieser Befugnisse auf die ESMA ermöglicht eine effizientere und zentralisierte Zulassung und Aufsicht und ist mit Skaleneffekten verbunden. Ein solches zentrales Aufsichtssystem bietet den Marktteilnehmern Vorteile, da es Datentransparenz, Investorenschutz und Markteffizienz erhöht.

(41) Die Übertragung dieser Befugnisse auf die ESMA ermöglicht eine effizientere und zentralisierte Zulassung und Aufsicht und ist mit Skaleneffekten verbunden. Ein solches zentrales Aufsichtssystem **vermeidet Abweichungen innerhalb der Union und** bietet den Marktteilnehmern Vorteile, da es Datentransparenz, Investorenschutz und Markteffizienz erhöht.

Änderungsantrag 182

Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die ESMA sollte den direkt beaufsichtigten Unternehmen Gebühren in Rechnung stellen, um ihre Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu decken. Die Höhe der Gebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des direkt beaufsichtigten Unternehmens stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Crowdfunding-Branche noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 183

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die ESMA sollte den direkt beaufsichtigten Unternehmen Gebühren in Rechnung stellen, um ihre Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu decken. Die Höhe der Gebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des direkt beaufsichtigten Unternehmens stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Crowdfunding-Branche noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet.

Geänderter Text

(42) Die **zuständige nationale Behörde** sollte den direkt beaufsichtigten Unternehmen Gebühren in Rechnung stellen, um ihre Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu decken. Die Höhe der Gebühr sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des direkt beaufsichtigten Unternehmens stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Crowdfunding-Branche noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet.

Änderungsantrag 184
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Betrieb und die Organisation von Crowdfunding-Dienstleistern;

Geänderter Text

(a) den Betrieb und die Organisation von **kredit- und aktienbasierten** Crowdfunding-Dienstleistern;

Or. en

Änderungsantrag 185
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern;

Geänderter Text

(b) die Zulassung und Beaufsichtigung von **kredit- und aktienbasierten** Crowdfunding-Dienstleistern;

Or. en

Änderungsantrag 186
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen in der Union.

Geänderter Text

(c) Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von **kredit- und aktienbasierten** Crowdfunding-Dienstleistungen in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 187

Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung gilt für juristische Personen, die sich dafür entscheiden, eine Zulassung gemäß Artikel 10 zu beantragen, und für gemäß dem genannten Artikel zugelassene Crowdfunding-Dienstleister in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für juristische Personen, die sich dafür entscheiden, eine Zulassung gemäß Artikel 10 zu beantragen, und für gemäß dem genannten Artikel zugelassene Crowdfunding-Dienstleister in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen. ***Diese juristischen Personen müssen in einem Mitgliedstaat der Union über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verfügen, um eine Zulassung beantragen zu können.***

Or. en

Änderungsantrag 188

Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Crowdfunding-Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen nach nationalem Recht erbracht werden;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 189

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Crowdfunding-Dienstleistungen, die von natürlichen oder juristischen Personen nach nationalem Recht erbracht werden;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 190
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Nationale Vorschriften über Zulassungsvoraussetzungen können Projektträger oder Investoren nicht daran hindern, Crowdfunding-Dienstleistungen, die von Crowdfunding-Dienstleistern gemäß dieser Verordnung erbracht und gemäß dieser Verordnung zugelassen werden, in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 191
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als *1 000 000* EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als *8 000 000* EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 192
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **1 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Geänderter Text

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **8 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 193
Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **1 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Geänderter Text

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **8 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag hat zum Ziel, den Schwellenwert anzuheben, ab dem eine Plattform einen Prospekt ausgeben muss. Der Schwellenwert von 1 000 000 EUR kann in den nächsten Jahren eine mögliche Einschränkung darstellen.

Änderungsantrag 194
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **1 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Geänderter Text

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **8 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 195

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **1 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Geänderter Text

(d) Crowdfunding-Angebote mit einem Gesamtgegenwert von mehr als **8 000 000** EUR je Crowdfunding-Angebot, wobei dieser Gegenwert über einen Zeitraum von 12 Monaten in Bezug auf ein bestimmtes Crowdfunding-Projekt berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 196

Ashley Fox, Eva Kaili, Syed Kamall, Antanas Guoga, Cătălin Sorin Ivan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Crowdfunding-Dienstleister, die auf ihren Plattformen mithilfe der Ausgabe neuer virtueller Währungen („Initial Coin Offerings“, ICO), bei denen Token ausgegeben werden, die keinen zentralen Emittenten haben, die Kapitalaufnahme erleichtern.

Änderungsantrag 197
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Crowdfunding-Dienstleister, die sich der Ausgabe neuer virtueller Währungen (Initial Coin Offerings - ICOs) auf ihrer Plattform bedienen;

Or. en

Änderungsantrag 198
Caroline Nagtegaal, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zulassungsvoraussetzungen dürfen Projektträger oder Investoren nicht daran hindern, Crowdfunding-Dienstleistungen, die von Crowdfunding-Dienstleistern gemäß dieser Verordnung erbracht und gemäß dieser Verordnung zugelassen werden, in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 199
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die **Zusammenführung von Geschäftsfinanzierungsinteressen von Investoren und Projektträgern** mithilfe einer Crowdfunding-Plattform, **unter anderem durch:**

Geänderter Text

(a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die **Bereitstellung der nachfolgend genannten Dienstleistungen** mithilfe einer Crowdfunding-Plattform:

Or. en

Änderungsantrag 200
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die Zusammenführung **von Geschäftsfinanzierungsinteressen** von Investoren und Projektträgern mithilfe einer Crowdfunding-Plattform, unter anderem durch:

Geänderter Text

(a) „Crowdfunding-Dienstleistung“ die Zusammenführung von Investoren **oder Kreditgebern, die Kapital für Unternehmen zur Verfügung stellen wollen einerseits**, und Projektträgern **andererseits** mithilfe einer Crowdfunding-Plattform, unter anderem durch:

Or. en

Änderungsantrag 201
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **die Vermittlung von Krediten;**

Geänderter Text

i) **Crowdfunding-Dienstleistungen mit Direktangeboten:**

Or. en

Änderungsantrag 202

Molly Scott Cato

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

i) die Vermittlung von Krediten;

Geänderter Text

i) die Vermittlung von Krediten, ***auch kreditbasiertes Crowdfunding genannt***;

Or. en

**Änderungsantrag 203
Ashley Fox**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(a) eine einfachere
Zusammenführung von Investor und
Projektträger(n); und***

Or. en

**Änderungsantrag 204
Ashley Fox**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(a) eine einfachere
Zusammenführung von Projektträger und
Investor(en).***

Or. en

**Änderungsantrag 205
Ashley Fox**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **die Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere;**

Geänderter Text

ii) **Vermittelte Crowdfunding-Dienstleistungen:**

Or. en

Änderungsantrag 206
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere;

Geänderter Text

ii) die Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von **Unternehmen und** Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere, **einschließlich Token von einer Ausgabe neuer virtueller Währungen (ICO)**;

Or. en

Änderungsantrag 207
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere;

Geänderter Text

ii) die Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU sowie die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere, ***auch aktienbasiertes Crowdfunding genannt***;

Or. en

Änderungsantrag 208
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Punkt a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine zumindest einfachere Zusammenführung von Investor und Projektträger(n) und die Festlegung der Preise und Pakete von Angeboten; und/oder

Or. en

Änderungsantrag 209
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Gedankenstrich b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) eine zumindest einfachere Zusammenführung von Projektträger und Investor(en) und/oder die Festlegung der Preise von Angeboten.

Or. en

Änderungsantrag 210
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) *Zumindest die folgenden Tätigkeiten (unter anderem) gelten als Dienstleistungen im Sinne von Ziffer ii:*

(a) *die Platzierung übertragbarer Wertpapiere, die von Projektträgern emittiert wurden, ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU;*

(b) *das Angebot von Vermögensberatung gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere;*

(c) *die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf diese übertragbaren Wertpapiere.*

Or. en

Änderungsantrag 211
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Erleichterung der Angebotsabgabe durch Investoren an eine Organisation, die im Rahmen eines ICO Token unter Einbeziehung einer Gegenpartei ausgibt;

Or. en

Änderungsantrag 212
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Crowdfunding-Dienstleister“ eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen erbringt und dazu von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 11 zugelassen wurde;

Geänderter Text

(c) „Crowdfunding-Dienstleister“ eine juristische Person, die **kredit- und aktienbasierte** Crowdfunding-Dienstleistungen erbringt und dazu von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 11 zugelassen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 213
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) „Initial Coin Offering“ oder „ICO“ oder „Ausgabe neuer virtueller Währungen“ jedes öffentliche Angebot einer Firma, die Token ausgibt, die Folgendes darstellen:

(a) einen Rechtsanspruch auf einen Eigentumsanteil der emittierenden Firma, vergleichbar mit Aktien an Unternehmen (Equity-Token);

(b) einen Rechtsanspruch auf einen

zukünftigen Erlös der emittierenden Firma, vergleichbar mit Anleihen (Bond-Token).

Diese Eigenschaften qualifizieren Token als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Ziffer i dieses Absatzes.

Or. en

Änderungsantrag 214
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) „Ausgabe neuer virtueller Währungen“ oder „Initial Coin Offerings“ oder „ICO“ Crowdfunding-Events zur Generierung von Token, die von einem Unternehmen ausgegeben und verkauft wird, das dem Käufer das Recht einräumt, eine Kapitalbeteiligung an der emittierenden Firma (Equity-Token) oder einen Anspruch auf zukünftige Erlöse der Firma (Bond-Token) geltend zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 215
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ib) „Kredit“ eine Vereinbarung, laut der ein rückzahlbarer oder rückzahlungspflichtiger Betrag von einem oder mehreren Kunden einem oder mehreren Projektträgern über die Crowdfunding-Plattform zur Verfügung

gestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 216

Ashley Fox, Eva Kaili, Syed Kamall, Antanas Guoga, Cătălin Sorin Ivan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(la) „Ausgabe neuer virtueller Währungen oder ICO („Initial Coin Offerings“)" eine Methode zur Beschaffung von Mitteln in der Öffentlichkeit unter Verwendung von Token, die durch ein Unternehmen oder eine Person im Austausch gegen Fiat- oder Kryptowährungen zum Verkauf angeboten werden;

Or. en

Änderungsantrag 217

Ashley Fox, Eva Kaili, Syed Kamall, Antanas Guoga, Cătălin Sorin Ivan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(lb) „Token“ jede Form von digitalem Tauschmittel, einer digitalen Rechnungseinheit und/oder einer Wertanlage, das als Vermögenswert dient oder einen Vermögenswert repräsentiert;

Or. en

Änderungsantrag 218

Ashley Fox, Eva Kaili, Syed Kamall, Antanas Guoga, Cătălin Sorin Ivan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(lc) „Kryptowährung“ eine auf Mathematik basierende, dezentrale, konvertierbare virtuelle Währung, die durch kryptographische Verfahren geschützt ist, sich auf öffentliche und private Schlüssel stützt, um Werte von einer Person auf eine andere zu übertragen, und bei jeder Übertragung kryptographisch signiert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 219
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um weitere technische Elemente der Begriffsbestimmungen in Absatz 1 festzulegen und so den Marktentwicklungen, der technischen Entwicklung und den Erfahrungen mit dem Betrieb von Crowdfunding-Plattformen und der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um weitere technische **und rechtliche** Elemente der Begriffsbestimmungen in Absatz 1 festzulegen und so den Marktentwicklungen, der technischen Entwicklung und den Erfahrungen mit dem Betrieb von Crowdfunding-Plattformen und der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleistungen werden nur von juristischen Personen erbracht, die über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Unionsmitgliedstaat verfügen und gemäß Artikel **11** als Crowdfunding-Dienstleister zugelassen sind.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleistungen werden nur von juristischen Personen erbracht, die über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Unionsmitgliedstaat verfügen und gemäß Artikel **10** als Crowdfunding-Dienstleister zugelassen sind. ***Dementsprechend können juristische Personen mit Sitz in einem Drittland gemäß dieser Verordnung keine Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister beantragen.***

Or. en

Änderungsantrag 221

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine Vergütung, keinen Nachlass und keinen nichtmonetären Vorteil dafür erhalten bzw. gewähren, dass sie Aufträge von Investoren zu einem bestimmten Crowdfunding-Angebot auf ihrer eigenen Plattform oder der Plattform eines Dritten leiten.

Geänderter Text

3. ***betrifft nicht die deutsche Fassung.***

Or. en

Änderungsantrag 222

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Was die Nutzung von Zweckgesellschaften für die Erbringung

Geänderter Text

5. Was die Nutzung von ***Anlageinstrumenten, einschließlich***

von Crowdfunding-Dienstleistungen betrifft, sind Crowdfunding-Dienstleister nur berechtigt, einen **einzigsten Vermögenswert** auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf **diesen Vermögenswert** zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Zweckgesellschaften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen **für geeignete Gegenparteien oder gewählte professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG**, betrifft, sind Crowdfunding-Dienstleister nur berechtigt, einen **oder mehrere Vermögenswerte** auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf **diese Vermögenswerte** zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Or. en

Änderungsantrag 223 **Ashley Fox**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Was die Nutzung von Zweckgesellschaften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen betrifft, sind Crowdfunding-Dienstleister nur berechtigt, einen einzigen Vermögenswert auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf diesen Vermögenswert zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Geänderter Text

5. Was die Nutzung von Zweckgesellschaften für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen **für Investoren, die keine geeigneten Gegenparteien sind**, betrifft, sind Crowdfunding-Dienstleister nur berechtigt, einen einzigen Vermögenswert auf die Zweckgesellschaft zu übertragen, um Investoren durch den Erwerb von Wertpapieren die Beteiligung in Bezug auf diesen Vermögenswert zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Beteiligung hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts treffen allein die Investoren.

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

**Angebot der Ausgabe neuer virtueller
Währungen (ICO)**

- 1. Diese Verordnung gilt für gemäß Artikel 10 zugelassene Crowdfunding-Dienstleister, die neue virtuelle Währungen ausgeben, die in den Geltungsbereich von Artikel 4a fallen.**
- 2. Diese Verordnung gilt nur für Ausgabe von Token, wenn es keinen zentralen Emittenten der Token gibt.**
- 3. Diese Verordnung gilt nur für Ausgabe von Token, die entweder Kredite oder übertragbare Wertpapiere repräsentieren.**
- 4. Diese Verordnung gilt nur für die Erstausgabe oder den Erstverkauf von Token und nicht für den sekundären Handel mit diesen Token.**
- 5. Diese Verordnung gilt nicht für die Privatplatzierung von Token.**
- 6. Diese Verordnung gilt nicht für ICOs mit einem Gesamtgegenwert von mehr als 8 000 000 EUR pro Ausgabe in einer ICO.**

Or. en

Änderungsantrag 225
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Angebot der Ausgabe neuer virtueller

Währungen (ICO)

- 1. Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ia Ziffer iv genannten Dienstleistungen anbieten, fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung, sofern sie die in Artikel 10 aufgeführten Kriterien erfüllen.***
- 2. Diese Verordnung gilt nur für den Erstverkauf von Token.***
- 3. Diese Verordnung gilt nicht für die Privatplatzierung von Token.***

Or. en

**Änderungsantrag 226
Marco Valli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Sorgfaltspflichten

- 1. Crowdfunding-Dienstleister setzen bei den Projektträgern, die das zu finanzierende Projekt auf ihrer Crowdfunding-Plattform vorschlagen, ein Mindestmaß an Sorgfaltspflicht voraus.***
- 2. Das in Absatz 1 genannte Mindestmaß an Sorgfaltspflicht umfasst:***
 - (a) dass keine Vorstrafen aufgrund von Verurteilungen oder Strafen wegen Verstößen gegen geltende nationale Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen oder Geldwäschebekämpfung, Betrug oder Berufshaftpflicht vorliegen;***
 - (b) den Nachweis, dass der Projektträger oder die Firma, die Geldmittel über die Crowdfundig-Plattform lukrieren wollen, nicht in Ländern oder Gebieten***

niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen EU-Politik als nicht kooperative Länder oder Gebiete oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates als Drittländer mit hohem Risiko gelten oder die auf Unionsebene oder international vereinbarte Steuernormen und Standards für Transparenz und Informationsaustausch nicht einhalten,.

Or. en

Änderungsantrag 227
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister **führen** wirksame und transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden **ein und halten sie** aufrecht.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister **halten** wirksame und transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden **bereit, aufrecht und machen diese bekannt**.

Or. en

Änderungsantrag 228
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister führen wirksame **und** transparente Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden ein und halten sie aufrecht.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister führen wirksame, transparente **und standardisierte** Verfahren für die umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden ein und halten sie aufrecht.

Änderungsantrag 229

Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten, ***es sei denn, sie teilen dies in angemessener Form den möglichen Anlegern und den auf ihrer Plattform bereits registrierten Anlegern mit. Die Crowdfunding-Dienstleister müssen klare und transparente Auswahlverfahren festlegen.***

Or. fr

Begründung

Es ist notwendig, dass die Plattformen ihre Kunden über die von ihnen angebotenen Projekte informieren können. Dies muss auf objektiver Grundlage erfolgen. Machen die Anleger Angaben in ihrem Risikoprofil, erscheint es interessant, dass die Plattformen ihnen insbesondere die Projekte vorschlagen, die ihren Angaben entsprechen.

Änderungsantrag 230

Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten, ***außer in den Fällen, in denen mit dieser finanziellen Beteiligung systematisch sichergestellt werden soll, dass bei allen Angeboten ein Abgleich der Interessen der Crowdfunding-***

Dienstleister und der Investoren erfolgt oder dass eine Interventionsmöglichkeit geschaffen wird, mit der die Integrität des Marktplatzes gewährleistet wird.

Or. en

Änderungsantrag 231
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister dürfen keine finanzielle Beteiligung an den Crowdfunding-Angeboten auf ihren Plattformen halten, ***es sei denn, die finanzielle Beteiligung betrifft alle Projekte oder Angebote auf systematische und nichtdiskriminative Weise, mit dem Zweck, eine Abstimmung der Interessen unter den Investoren sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 232
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens 20 % ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung, Beschäftigte oder Personen, die ***mit diesen Anteilseignern, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Beschäftigten direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU***

Geänderter Text

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens 20 % ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung, Beschäftigte oder Personen ***sind, die wesentlichen Einfluss auf Crowdfunding-Projekte und -Angebote, die auf der Crowdfunding-Plattform angeboten werden, haben oder Kontrolle darüber ausüben oder sich in der Stellung dazu***

verbunden sind, nicht als Kunden annehmen.

befinden, nicht als Kunden annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 233 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens **20 %** ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung, Beschäftigte oder Personen, die mit diesen Anteilseignern, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Beschäftigten direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, nicht als Kunden annehmen.

Geänderter Text

2. Crowdfunding-Dienstleister dürfen eigene Anteilseigner, die mindestens **10 %** ihrer Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, Mitglieder der Geschäftsleitung, Beschäftigte oder Personen, die mit diesen Anteilseignern, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Beschäftigten direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verbunden sind, nicht als Kunden annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 234 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Crowdfunding-Dienstleister legen ihren Kunden und potenziellen Kunden die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken getroffenen Vorkehrungen offen, **wenn dies ihrer Ansicht nach für die Wirksamkeit der in Absatz 3 genannten internen Vorschriften erforderlich ist.**

Geänderter Text

5. Crowdfunding-Dienstleister legen ihren Kunden und potenziellen Kunden die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken getroffenen Vorkehrungen offen.

Änderungsantrag 235
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

***Abstimmung der Interessen der Plattform
mit den Investoren***

- 1. Um sicherzustellen, dass die Plattformen ihre Anreize mit jenen der Investoren abstimmen, wird die Erstellung von Anreizmechanismen angeregt.***
- 2. Crowdfunding-Plattformen können sich an der Finanzierung eines Projekts beteiligen. Diese Beteiligung darf jedoch die 2 % des für das Projekt angehäuften Kapitals nicht überschreiten;***
- 3. Wird das Projekt auf der Plattform erfolgreich abgeschlossen, kann dem Crowdfunding-Dienstleister ein Erfolgshonorar (Carry) gewährt werden;***
- 4. Die Crowdfunding-Dienstleister erstellen für die ESMA vor der Zulassung ihre anzuwendenden Richtlinien für die Abstimmung von Interessen und ersuchen um deren Genehmigung.***
- 5. Die Plattformen können ihre Richtlinien für Interessenabstimmung alle drei Jahre ändern. Jedwede Änderung bedarf der Zustimmung der ESMA.***
- 6. Die Plattformen veröffentlichen ihre Richtlinien für die Abstimmung von Interessen auf ihrer Webseite an sichtbarer Stelle.***

Änderungsantrag 236
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **ESMA** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.

Geänderter Text

2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **zuständigen nationalen Behörde** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 237
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine **wesentlichen** Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **ESMA** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.

Geänderter Text

2. Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben darf keine Auswirkungen auf die Qualität der internen Kontrolle des Crowdfunding-Dienstleisters und die Möglichkeit der **ESMA** haben, die Einhaltung aller Anforderungen dieser Verordnung durch den Crowdfunding-Dienstleister zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 238
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Crowdfunding-Dienstleister oder Dritte, die in ihrem Namen handeln, dürfen Kundenmittel nicht halten oder Zahlungsdienste erbringen, außer wenn diese Mittel für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit den Crowdfunding-Dienstleistungen bestimmt sind und der Crowdfunding-Dienstleister oder der Dritte, der in seinem Namen handelt, ein Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 ist.

Geänderter Text

2. Crowdfunding-Dienstleister oder Dritte, die in ihrem Namen handeln, dürfen Kundenmittel nicht halten oder Zahlungsdienste erbringen **oder als deren Verwalter fungieren**, außer wenn diese Mittel für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit den Crowdfunding-Dienstleistungen bestimmt sind und der Crowdfunding-Dienstleister oder der Dritte, der in seinem Namen handelt, ein Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 ist.

Or. en

Änderungsantrag 239 Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Erbringen Crowdfunding-Dienstleister Zahlungsdienste oder Dienstleistungen zum Halten und Verwahren des Kundenvermögens im Zusammenhang mit den Crowdfunding-Dienstleistungen nicht selbst oder über einen Dritten, müssen sie Regelungen einführen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass Projektträger Finanzmittel für Crowdfunding-Angebote oder sonstige Zahlungen nur über Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 annehmen.

Geänderter Text

4. Erbringen Crowdfunding-Dienstleister Zahlungsdienste oder Dienstleistungen zum Halten und Verwahren des Kundenvermögens im Zusammenhang mit den Crowdfunding-Dienstleistungen nicht selbst oder über einen Dritten, müssen sie Regelungen einführen und aufrecht erhalten, die sicherstellen, dass Projektträger Finanzmittel für Crowdfunding-Angebote oder sonstige Zahlungen nur über Zahlungsdienstleister **oder Agenten von Zahlungsdienstleistern** im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 **und des Artikels 19** der Richtlinie (EU) 2015/2366 annehmen.

Or. fr

Begründung

Die Plattformen sollten Zahlungsdienste über einen Dritten erbringen können, d. h. gemäß Artikel 19 der Richtlinie PSD 2.

Änderungsantrag 240

Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Eine** juristische Person, die **Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen** beabsichtigt, beantragt bei der **ESMA** die Zulassung **als Crowdfunding-Dienstleister**.

Geänderter Text

1. **Jede** juristische Person, die **gemäß dieser Verordnung Crowdfunding-Dienstleister zu werden** beabsichtigt, beantragt bei der **zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat**, die Zulassung zur **Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen**.

Or. en

Änderungsantrag 241

Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Eine** juristische Person, die **Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen** beabsichtigt, beantragt bei der **ESMA** die Zulassung **als Crowdfunding-Dienstleister**.

Geänderter Text

1. **Jede** juristische Person, die **Crowdfunding-Dienstleister zu werden** beabsichtigt, beantragt bei der **zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat**, die Zulassung zur **Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen**.

Or. en

Änderungsantrag 242

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der *ESMA* die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister.

Geänderter Text

1. Eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der ***zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat***, die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister.

Or. en

Änderungsantrag 243
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der ESMA die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister.

Geänderter Text

1. Eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der ESMA die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister. ***Die ESMA unterrichtet die zuständige nationale Behörde, wenn sie einen Antrag auf Zulassung erhält. Die zuständige nationale Behörde kann mögliche Einwände oder Kommentare bezüglich des Antragstellers an die ESMA übermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 244
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der ESMA die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister.

1. Eine juristische Person, die Crowdfunding-Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, beantragt bei der ESMA die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister. **Die ESMA informiert die zuständige nationale Behörde, wenn sie einen Antrag auf Zulassung erhält. Die zuständige nationale Behörde kann Einwände gegen den Antragsteller bei der ESMA geltend machen.**

Or. en

Änderungsantrag 245 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

(g) eine Beschreibung der Regelungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters zur Geschäftsführung im Krisenfall;

Geänderter Text

(g) eine Beschreibung der Regelungen des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters zur Geschäftsführung im Krisenfall, **um sicherzustellen, dass im Falle einer Plattformsolvenz weiterhin Kreditrückzahlungen und Investitionen für die Investoren verwaltet werden;**

Or. en

Änderungsantrag 246 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe j**

Vorschlag der Kommission

(j) eine Beschreibung der internen Vorschriften des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters, mit denen verhindert wird, dass Anteilseigner, die mindestens **20 %** der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, die Mitglieder seiner

Geänderter Text

(j) eine Beschreibung der internen Vorschriften des potenziellen Crowdfunding-Dienstleisters, mit denen verhindert wird, dass Anteilseigner, die mindestens **10 %** der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten, die Mitglieder seiner

Geschäftsleitung oder seine Beschäftigten oder eine Person, die durch Kontrolle direkt oder indirekt mit diesen verbunden ist, Crowdfunding-Transaktionen durchführen, die der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister anbietet;

Geschäftsleitung oder seine Beschäftigten oder eine Person, die durch Kontrolle direkt oder indirekt mit diesen verbunden ist, Crowdfunding-Transaktionen durchführen, die der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister anbietet;

Or. en

Änderungsantrag 247

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) einen Kontoauszug über die Verfügbarkeit des für die Genehmigung erforderlichen Grundkapitals von 60 000 EUR oder alternativ eine Haftpflichtversicherung bis zu diesem Betrag;

Or. en

Änderungsantrag 248

Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) eine Haftpflichtversicherung.

Or. fr

Begründung

Bei der Organisation der Dienstleister sollte der Vorschlag beim Fehlen von Mindestkapitalanforderungen für die Crowdfunding-Dienstleister die Pflicht beinhalten, jederzeit einen Versicherungsvertrag nachweisen zu können, der im Fall des Verstoßes gegen ihre beruflichen Verpflichtungen die finanziellen Folgen abdeckt.

Änderungsantrag 249
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Alle Crowdfunding-Dienstleister müssen über ein Startkapital von 50 000 EUR verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 250
Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die **ESMA** prüft binnen **20** Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **ESMA** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

4. Die **zuständige nationale Behörde** prüft binnen **30** Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **zuständige nationale Behörde** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

Or. en

Änderungsantrag 251
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die **ESMA** prüft binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des in

4. Die **zuständige nationale Behörde** prüft binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang

Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **ESMA** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

des in Absatz 1 genannten Antrags, **in enger Zusammenarbeit mit der ESMA**, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **zuständige nationale Behörde** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

Or. en

Änderungsantrag 252 **Brian Hayes**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die **ESMA** prüft binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **ESMA** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

Geänderter Text

4. Die **zuständige nationale Behörde** prüft binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, setzt die **zuständige nationale Behörde** eine Frist, innerhalb deren ihr der Crowdfunding-Dienstleister die fehlenden Informationen zu übermitteln hat.

Or. en

Änderungsantrag 253 **Marco Valli**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die **ESMA** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.

Geänderter Text

5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die **zuständige nationale Behörde** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.

Änderungsantrag 254
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die **ESMA** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.

Geänderter Text

5. Ist ein Antrag gemäß Absatz 1 vollständig, teilt die **zuständige nationale Behörde** dies dem potenziellen Crowdfunding-Dienstleister unverzüglich mit.

Änderungsantrag 255
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die **ESMA** prüft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **ESMA** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Geänderter Text

6. Die **zuständige nationale Behörde** prüft innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, **in enger Zusammenarbeit mit der ESMA**, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **zuständige nationale Behörde** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Änderungsantrag 256**Neena Gill****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Die **ESMA** prüft innerhalb von **zwei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **ESMA** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Geänderter Text

6. Die **zuständige nationale Behörde** prüft innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrags. Die **zuständige nationale Behörde** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 257**Brian Hayes****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Die **ESMA** prüft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung oder die

Geänderter Text

6. **Die zuständige nationale Behörde** prüft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags, ob der potenzielle Crowdfunding-Dienstleister die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und erlässt einen ausführlich begründeten Beschluss über die Zulassung

Ablehnung des Antrags. Die **ESMA** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

oder die Ablehnung des Antrags. Die **zuständige nationale Behörde** kann die Zulassung verweigern, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters dessen wirksame, solide und umsichtige Leitung und die Geschäftsführung im Krisenfall sowie die angemessene Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Marktintegrität gefährden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 258
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die zuständige nationale Behörde teilt der ESMA ihren Beschluss über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung mit. Die ESMA kann eine Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsanforderungen und der Gründe, die die Zulassung rechtfertigen, verlangen. Stimmt die ESMA der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde nicht zu, muss sie ihre Gründe anführen und erhebliche Abweichungen von der Entscheidung erklären und begründen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die **ESMA** unterrichtet **den** potenziellen Crowdfunding-Dienstleister **über ihren Beschluss binnen fünf Arbeitstagen** nach dem Erlass.

Geänderter Text

7. Die **zuständige nationale Behörde** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister **unverzüglich** nach dem Erlass über ihren Beschluss.

Or. en

Änderungsantrag 260
Neena Gill

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die **ESMA** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen **fünf** Arbeitstagen nach dem Erlass.

Geänderter Text

7. Die **zuständige nationale Behörde** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen **zwei** Arbeitstagen nach dem Erlass.

Or. en

Änderungsantrag 261
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die **ESMA** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen fünf Arbeitstagen nach dem Erlass.

Geänderter Text

7. Die **zuständige nationale Behörde** unterrichtet den potenziellen Crowdfunding-Dienstleister über ihren Beschluss binnen fünf Arbeitstagen nach dem Erlass.

Or. en

Änderungsantrag 262
Brian Hayes

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

**Zulassung von Crowdfunding-
Dienstleistern aus Drittstaaten**

1. Ein in einem Drittstaat ansässiger Crowdfunding-Dienstleister kann in der Union Crowdfunding-Dienstleistungen erbringen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Kommission hat gemäß Absatz 2 dieses Artikels einen Durchführungsrechtsakt, der einen Gleichwertigkeitsbeschluss im Hinblick auf das Ursprungsland des Crowdfunding-Dienstleisters darstellt, erlassen;

(b) der Crowdfunding-Dienstleister hat eine Zulassung für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen und unterliegt der Aufsicht in dem betreffenden Drittstaat; (c) es wurden Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 3 geschlossen, die wirksam sind.

Wenn die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, meldet der Crowdfunding-Dienstleister bei der ESMA seine Absicht, Dienstleistungen in der Union zu erbringen, an.

2. Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem festgestellt wird, dass der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraktiken eines Drittstaats gewährleisten, dass

(a) in dem Drittstaat ansässige Crowdfunding-Dienstleister dieser Verordnung entsprechen oder den rechtsverbindlichen Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittstaats, die den anwendbaren Vorschriften des geltenden Unionsrechts entsprechen, nachkommen;

(b) die verbindlichen Anforderungen in diesem Drittstaat laufend und wirksam beaufsichtigt und durchgesetzt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 37a Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.

3. Die ESMA schließt Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittländern, deren Rechtsrahmen und Aufsichtspraktiken gemäß Absatz 2 als gleichwertig anerkannt wurden.

In diesen Vereinbarungen wird zumindest Folgendes geregelt: (a) Der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen einschlägigen Angaben, die die ESMA zu den in diesem Drittstaat zugelassenen Crowdfunding-Dienstleistern verlangt;

(b) der Mechanismus für eine umgehende Benachrichtigung der ESMA für den Fall, dass die zuständige Behörde eines Drittstaats der Auffassung ist, dass der in diesem Drittstaat zugelassene und unter ihrer Aufsicht stehende Crowdfunding-Dienstleister in diesem Drittstaat gegen die Voraussetzungen für seine Zulassung oder andere nationale Rechtsvorschriften verstößt;

(c) die Verfahren für die Koordinierung von Aufsichtstätigkeiten.

4. Damit die zuständigen Behörden und die ESMA alle in dieser Verordnung für sie vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen können, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der Mindestinhalt der in Absatz 3 genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt wird.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission... [XX Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser

Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 263
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Versicherungsdienstleistungen

- 1. Ein Crowdfunding-Dienstleister muss jederzeit einen Versicherungsvertrag nachweisen können, der die finanziellen Folgen der Berufshaftpflicht eines Crowdfunding-Dienstleisters im Fall eines Verstoßes gegen seine beruflichen Verpflichtungen abdeckt, die in der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.**
- 2. Die Kommission muss vor dem [Datum einfügen: 6 Monate vor dem Inkrafttreten] nach Artikel 37 einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die in Absatz 1 angestrebten erforderlichen Regelungen zur Versicherung festzulegen.**

Or. fr

Begründung

Bei der Organisation der Dienstleister sollte der Vorschlag beim Fehlen von Mindestkapitalanforderungen für die Crowdfunding-Dienstleister die Pflicht beinhalten, jederzeit einen Versicherungsvertrag nachweisen zu können, der im Fall des Verstoßes gegen ihre beruflichen Verpflichtungen die finanziellen Folgen abdeckt.

Änderungsantrag 264
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verzeichnis von Crowdfunding-Dienstleistern

Geänderter Text

Zentrales Verzeichnis von Crowdfunding-Dienstleistern **und Crowdfunding-Angeboten**

Or. en

Änderungsantrag 265
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

Geänderter Text

1. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller **von den zuständigen nationalen Behörden nach Artikel 10 zugelassenen** Crowdfunding-Dienstleister **sowie ein gesondertes Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister aus Drittstaaten, die gemäß Artikel 10a bei der ESMA registriert sind**. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 266
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die ESMA erstellt ein Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister. Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

1. Die ESMA erstellt ein **zentrales** Verzeichnis aller Crowdfunding-Dienstleister, **die gemäß Artikel 10 zugelassen wurden und Zugang zu einzelnen Projekten und Angeboten bieten, die von jeder Crowdfunding-Plattform bereitgestellt werden.** Sie stellt dieses Verzeichnis auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und aktualisiert es regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 267
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) aktuelle Informationen über einzelne Crowdfunding-Projekte oder Angebote, wie sie von jeder Crowdfunding-Plattform bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 268
Brian Hayes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister **werden** bei der Erbringung **ihrer** Dienstleistungen von der **ESMA** beaufsichtigt.

1. **Ein** Crowdfunding-Dienstleister **wird** bei der Erbringung **seiner** Dienstleistungen von der **zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaates, wo der Crowdfunding-Dienstleister zugelassen wurde,** beaufsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 269
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Crowdfunding-Dienstleister werden bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von *der ESMA* beaufsichtigt.

Geänderter Text

1. Crowdfunding-Dienstleister werden bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen von *den zuständigen nationalen Behörden* beaufsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 270
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige nationale Behörden, die für die Erteilung der Zulassung für und die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse über Crowdfunding-Dienstleister zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 271
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die *ESMA prüft*, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten

3. Die *zuständigen nationalen Behörden prüfen*, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung

erfüllen.

vorgesehenen Pflichten erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 272

Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die ESMA prüft, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllen.

Geänderter Text

3. Die ESMA prüft **in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden**, ob die Crowdfunding-Dienstleister die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 273

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Crowdfunding-Dienstleister unterrichten die **ESMA** unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und legen auf Anforderung die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Informationen vor.

Geänderter Text

4. Crowdfunding-Dienstleister unterrichten die **zuständige nationale Behörde** unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und legen auf Anforderung die für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Informationen vor.

Or. en

Änderungsantrag 274

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die **ESMA** kann die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entziehen, wenn der Crowdfunding-Dienstleister

Geänderter Text

1. Die **zuständige nationale Behörde** kann die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters entziehen, wenn der Crowdfunding-Dienstleister

Or. en

Änderungsantrag 275
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **ESMA** entzieht die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister, wenn die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Sachverhalte den guten Leumund der Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters beeinträchtigen oder auf ein Versagen der in Artikel 5 genannten Regelungen für die Unternehmensführung, internen Kontrollmechanismen oder Verfahren schließen lassen.

Geänderter Text

3. Die **ESMA** entzieht die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister, wenn **die zuständige nationale Behörde in Absprache mit der ESMA zu dem Schluss kommt, dass** die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Sachverhalte den guten Leumund der Geschäftsleitung des Crowdfunding-Dienstleisters beeinträchtigen oder auf ein Versagen der in Artikel 5 genannten Regelungen für die Unternehmensführung, internen Kontrollmechanismen oder Verfahren schließen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **ESMA** teilt der **zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaates,**

Geänderter Text

4. Die **zuständige nationale Behörde** teilt der **ESMA** unverzüglich ihren

in dem der Crowdfunding-Dienstleister niedergelassen ist, unverzüglich ihren Beschluss mit, die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters zu entziehen.

Beschluss mit, die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters zu entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden über sich selbst, über Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder -Investitionen, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen klar, **verständlich, vollständig und** genau sein.

Geänderter Text

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden über sich selbst, über Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder -Investitionen, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen **angemessen**, klar, genau **und dürfen nicht irreführend** sein.

Or. en

Änderungsantrag 278
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden

Geänderter Text

1. Sämtliche Informationen, einschließlich Marketingmitteilungen nach Artikel 19, die Crowdfunding-Dienstleister ihren Kunden oder potenziellen Kunden

über sich selbst, über Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder -Investitionen, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen klar, verständlich, vollständig und genau sein.

über sich selbst, über Kosten, **finanzielle Risiken** und Gebühren im Zusammenhang mit Crowdfunding-Dienstleistungen oder -Investitionen, über die Bedingungen für Crowdfunding, einschließlich der Auswahlkriterien für Crowdfunding-Projekte, oder über die Art ihrer Crowdfunding-Dienstleistungen und die damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen, müssen klar, verständlich, vollständig und genau sein.

Or. en

Änderungsantrag 279 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Crowdfunding-Dienstleister müssen die Ausfallrate der Crowdfunding-Projekte auf ihrer Crowdfunding-Plattform halbjährlich offenlegen; dies hat für die letzten 48 Monate zu erfolgen oder, wenn die Plattform weniger als vier Jahre alt ist, seit ihrem Start. Die Ausfallrate wird online, an gut sichtbarer Stelle der Plattform-Webseite, veröffentlicht. Eine Mitteilung über die Ausfallrate wird halbjährlich an die ESMA geschickt.

Or. en

Änderungsantrag 280 **Eva Kaili**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Europäische Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 37, um das Verfahren für die Berechnung der Ausfallrate der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Projekte festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Informationen nach Absatz 1 **werden** potenziellen Kunden **vor Abschluss einer Crowdfunding-Transaktion** zur Verfügung **gestellt**.

Geänderter Text

2. Die Informationen nach Absatz 1 **stehen** potenziellen Kunden **zu jedem beliebigen Zeitpunkt** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 282
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Sorgfaltspflichten

1. Crowdfunding-Dienstleister setzen bei den Projektträgern, die eine Finanzierung von Projekten auf ihrer Crowdfunding-Plattform erreichen wollen, ein Mindestmaß an Sorgfaltspflicht voraus.

2. Das in Absatz 1 genannte Mindestmaß an Sorgfaltspflicht umfasst Folgendes:

(a) Den Nachweis, dass der Projektträger gut beleumundet ist und über ausreichend Kenntnisse und Berufserfahrung, um sich

auf einer Crowdfunding-Plattform um Investitionen zu bemühen;

(b) Den Nachweis, dass gegen den Projektträger keine Vorstrafen aufgrund von Verurteilungen oder Strafen wegen Verstößen gegen geltende nationale Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen oder Geldwäschebekämpfung, Betrug oder Berufshaftpflicht vorliegen;

3. Crowdfunding-Dienstleister legen die Ergebnisse von Prüfungen der Sorgfaltspflicht offen, die bei jedem Crowdfunding-Projekt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 283
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Offenlegung von Ausfallraten

1. Crowdfunding-Dienstleister veröffentlichen alle sechs Monate die Ausfallrate aller auf ihren Plattformen angebotenen Crowdfunding-Projekte der letzten zwölf Monate. Die Ausfallquote wird in übersichtlicher Art und Weise auf der Webseite der Crowdfunding-Plattform veröffentlicht.

2. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte, um das Verfahren zur Berechnung der Ausfallquote der Projekte festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 284
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14b

Offenlegung von Ausfallraten

- 1. Crowdfunding-Dienstleister legen vierteljährlich die Ausfallrate der auf der Crowdfunding-Plattform registrierten Crowdfunding-Projekte für die letzten 36 Monate oder, wenn die Plattform weniger als drei Jahre alt ist, seit ihrem Start offen.***
- 2. Die Ausfallrate der auf der Crowdfunding-Plattform registrierten Crowdfunding-Projekte wird an gut sichtbarer Stelle auf der Webseite der Crowdfunding-Plattform veröffentlicht.***
- 3. Die Europäische Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 37, um das Verfahren für die Berechnung der Ausfallrate der auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Projekte festzulegen.***

Or. en

Änderungsantrag 285
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. Bevor sie potenziellen Investoren uneingeschränkten Zugang zu ihren Crowdfunding-Angeboten gewähren, bewerten die Crowdfunding-Dienstleister, ob bzw. welche angebotenen***

- 1. Die Crowdfunding-Dienstleister bewerten, ob bzw. welche angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen Investoren geeignet sind.***

Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen Investoren geeignet sind.

Or. en

Änderungsantrag 286
Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bevor sie potenziellen Investoren uneingeschränkten Zugang zu ihren Crowdfunding-Angeboten gewähren, bewerten die Crowdfunding-Dienstleister, ob bzw. welche angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen Investoren geeignet sind.

Geänderter Text

1. Bevor sie potenziellen Investoren uneingeschränkten Zugang zu ihren Crowdfunding-Angeboten gewähren **und sie in diese investieren lassen**, bewerten die Crowdfunding-Dienstleister, ob bzw. welche angebotenen Crowdfunding-Dienstleistungen für die potenziellen Investoren geeignet sind.

Or. fr

Begründung

Liefert ein potenzieller Anleger nicht genügend Informationen, um die Transparenz- und Kenntnisprüfung abzuschließen, sollte er nicht in Crowdfunding-Angebote investieren dürfen.

Änderungsantrag 287
Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Zugang zu den Details der Crowdfunding-Angebote ist den potenziellen Investoren vorbehalten, die ihre persönlichen Daten angeben, die Informationen über die mit Crowdfunding verbundenen Risiken gelesen und diese ausdrücklich akzeptiert haben.

Begründung

Bevor ein potenzieller Investor Zugang zu den Angeboten auf einer Crowdfunding-Plattform erhält, muss er die mit dem Crowdfunding verbundenen Risiken akzeptiert haben, wie Investitionsverlust und die Illiquidität der erhaltenen Wertpapiere.

Änderungsantrag 288

Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 15 – Absatz 2 – einleitender Teil***Vorschlag der Kommission*

2. Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz **I** verlangen die Crowdfunding-Dienstleister Informationen über die **Grundkenntnisse** und das Verständnis der potenziellen Investoren hinsichtlich der Risiken, die mit Investitionen im Allgemeinen und mit den auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Investitionsarten im Besonderen verbunden sind, darunter

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz **Ia** verlangen die Crowdfunding-Dienstleister Informationen über die **Kenntnisse, Erfahrung, Investitionsziele, finanzielle Situation** und das Verständnis der potenziellen Investoren hinsichtlich der Risiken, die mit Investitionen im Allgemeinen und mit den auf der Crowdfunding-Plattform angebotenen Investitionsarten im Besonderen verbunden sind, darunter

Begründung

Ebenso sollte die eingangs von potenziellen Investoren abgelegte Transparenz- und Kenntnisprüfung ausgeweitet werden, um eine Einwilligung nach Aufklärung über die bestehenden Risiken zu gewährleisten. Die Ausweitung der Prüfung sollte nicht nur die Kenntnisse und die Erfahrung des potenziellen Investors betreffen, sondern auch dessen finanzielle Situation und Investitionsziele.

Änderungsantrag 289

Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(b) Informationen über einschlägige Kenntnisse **oder** Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Crowdfunding-Investitionen.

(b) Informationen über einschlägige Kenntnisse **und** Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Crowdfunding-Investitionen.

Or. fr

Änderungsantrag 290
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen** die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

Geänderter Text

4. **Gelangen** die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen **oder die Serviceleistungen für sie nicht angemessen sind**, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte. **Diese Warnung weist eindeutig auf das Risiko eines vollständigen Verlusts des investierten Geldes hin.**

Or. en

Änderungsantrag 291
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

4. **Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen** die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen **zu** der Auffassung, dass **die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen**, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

4. **Sind** die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen der Auffassung, dass **das Crowdfunding-Angebot für den potenziellen Investor unpassend ist**, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet sein könnten, und übermitteln ihnen eine Risikowarnung. Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung hindert die potenziellen Investoren nicht an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

Or. fr

Begründung

Die potenziellen Investoren sollten verpflichtet werden, die Kenntnisprüfung abzulegen, bevor sie in Crowdfunding-Angebote investieren. Unabhängig davon, wie die Prüfung ausfällt, kann der Investor, nachdem er von der Plattform über die Prüfungsergebnisse informiert wurde, in ein Projekt investieren. Es ist in jedem Fall unbedingt erforderlich, dass der Investor die Kenntnisprüfung vollständig ablegt.

Änderungsantrag 292
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

4. Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese

4. Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese

potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet **sein könnten**, und **übermitteln ihnen eine Risikowarnung**. **Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung** hindert **die potenziellen Investoren nicht** an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet **sind**, und hindert **sie ausdrücklich** an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

Or. en

Änderungsantrag 293 **Molly Scott Cato**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet **sein könnten**, und **übermitteln ihnen eine Risikowarnung**. **Diese Mitteilung bzw. diese Risikowarnung** hindert **die potenziellen Investoren nicht** an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

Geänderter Text

4. Stellen die potenziellen Investoren die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen nicht bereit oder gelangen die Crowdfunding-Dienstleister auf der Grundlage der nach Absatz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass die potenziellen Investoren nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, setzen Crowdfunding-Dienstleister diese potenziellen Investoren davon in Kenntnis, dass die auf ihren Plattformen angebotenen Dienstleistungen für sie ungeeignet **sind**, und hindert **sie** an Investitionen in Crowdfunding-Projekte.

Or. en

Änderungsantrag 294 **Marco Valli**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Crowdfunding-Dienstleister bieten Investoren und potenziellen Investoren jederzeit die Möglichkeit, ihre Fähigkeit, einen Verlust (als **10 %** ihres Nettovermögens berechnet) zu tragen, auf der Grundlage folgender Angaben zu simulieren:

Geänderter Text

Die Crowdfunding-Dienstleister bieten Investoren und potenziellen Investoren jederzeit die Möglichkeit, ihre Fähigkeit, einen Verlust (als **3 %** ihres Nettovermögens berechnet) zu tragen, auf der Grundlage folgender Angaben zu simulieren:

Or. en

Änderungsantrag 295
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet der Ergebnisse der Simulation werden Investoren und potenzielle Investoren ***nicht*** daran gehindert, in Crowdfunding-Projekte zu investieren.

Geänderter Text

Investoren und potenzielle Investoren ***werden*** daran gehindert, in Crowdfunding-Projekte zu investieren, ***sollten die Ergebnisse der Simulation aufzeigen, dass der potenzielle Investor nicht über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Verluste tragen zu können.***

Or. en

Änderungsantrag 296
Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet der Ergebnisse der Simulation werden Investoren und ***potenzielle*** Investoren ***nicht*** daran gehindert, in Crowdfunding-Projekte zu investieren.

Geänderter Text

Potenzielle Investoren und Investoren ***werden*** daran gehindert, in Crowdfunding-Projekte zu investieren, ***sollten die Ergebnisse der Simulation aufzeigen, dass der potenzielle Investor nicht über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Verluste tragen zu können. Den***

Investoren ist es in jedem Fall untersagt, mehr als 3 000 EUR pro Crowdfunding-Angebot zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 297
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet der Ergebnisse der Simulation ***werden*** Investoren und potenzielle Investoren ***nicht*** daran ***gehindert***, in Crowdfunding-Projekte zu investieren.

Geänderter Text

Aufgrund der Ergebnisse der Simulation ***können Crowdfunding-Dienstleister*** Investoren und potenzielle Investoren daran ***hindern***, in Crowdfunding-Projekte zu investieren. ***Die Anleger bleiben jedoch für das volle Risiko der Investition verantwortlich.***

Or. en

Änderungsantrag 298
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Anleger dürfen nicht mehr als 4 000 EUR pro Crowdfunding-Projekt und 12 000 EUR pro Jahr und Crowdfunding-Plattform investieren.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 299
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission **kann** nach Artikel 37 delegierte Rechtsakte erlassen, um die erforderlichen Regelungen für Folgendes festzulegen:

Geänderter Text

6. Die Kommission **muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung** nach Artikel 37 delegierte Rechtsakte erlassen, um die erforderlichen Regelungen für Folgendes festzulegen:

Or. fr

Änderungsantrag 300

Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Crowdfunding-Dienstleister stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein** vom Projektträger erstelltes **Informationsblatt zur Verfügung**. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder **in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst**.

Geänderter Text

1. **Ein** vom Projektträger erstelltes **Basisinformationsblatt für jedes Crowdfunding-Angebot**. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder **auf Englisch** abgefasst.

Or. en

Änderungsantrag 301

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom Projektträger erstelltes Informationsblatt

Geänderter Text

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom Projektträger erstelltes Informationsblatt

zur Verfügung. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats **oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst.**

zur Verfügung. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats **und auf Englisch** abgefasst.

Or. en

Änderungsantrag 302 **Anne Sander**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom Projektträger erstelltes Informationsblatt zur Verfügung. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer in internationalen Finanzkreisen **gebräuchlichen** Sprache abgefasst.

Geänderter Text

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen potenziellen Investoren für jedes Crowdfunding-Angebot ein vom Projektträger erstelltes Informationsblatt zur Verfügung. Das Basisinformationsblatt für Investoren wird in mindestens einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer in internationalen Finanzkreisen **gemeinsam genutzten** Sprache abgefasst.

Or. fr

Änderungsantrag 303 **Ashley Fox**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Dienstleistungen anbieten, stellen potenziellen Investoren Folgendes zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 304

Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

.

Vorschlag der Kommission

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und **Sie sollten** nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in Crowdfunding-Projekte investieren.

Geänderter Text

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und **wir raten Ihnen**, nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in Crowdfunding-Projekte **zu** investieren.

Or. en

Änderungsantrag 305

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

.

Vorschlag der Kommission

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und Sie sollten nicht mehr als **10** % Ihres Nettovermögens in Crowdfunding-Projekte investieren.

Geänderter Text

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und Sie sollten nicht mehr als **3** % Ihres Nettovermögens in Crowdfunding-Projekte investieren.

Or. en

Änderungsantrag 306

Molly Scott Cato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können.“

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht nach Wunsch verkaufen können.“ ***Wenn Sie verkaufen, können Sie Verluste erleiden.***

Or. en

Änderungsantrag 307
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Anforderung nach Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für Crowdfunding-Dienstleister, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieser Verordnung genannten Dienstleistungen anbieten. Solche Dienstleister erstellen stattdessen bezüglich der Plattform ein Basisinformationsblatt, das ausführliche Informationen über die Plattform, ihre Systeme und Kontrollen für das Risikomanagement und die Finanzmodellierung der Crowdfunding-Angebote und ihre historische Leistung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 308
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Um Einfachheit und Vergleichbarkeit sicherzustellen, sind Unternehmen, die über Jahresabschlüsse verfügen, verpflichtet, finanzielle Kennzahlen für Rentabilität, Effizienz

und Liquidität bereitzustellen, die nach marktüblichen Verfahren berechnet werden. Die Plattformen setzen Investoren und potenzielle Investoren über diese Kennzahlen in einem Format in Kenntnis, das eine leichte Vergleichbarkeit der Firmen ermöglicht. Die Plattformen erklären in einer Online-Mitteilung, dass sie die Berechnung der Kennzahlen überprüft haben. Die Kennzahlen werden halbjährlich berichtet und die Plattformen stellen sicher, dass vereinfachte Zeitreihendiagramme zur Verfügung stehen, die die finanzielle Dynamik der Firma darstellen. Die Plattform kann eine informative, nicht marktverbindliche Bewertung der Firma, die sich um Finanzmittel bemüht oder erhalten hat, zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 309

Caroline Nagtegaal, Lieve Wierinck, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

Geänderter Text

5. Die Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit, **Richtigkeit** und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

Or. en

Änderungsantrag 310

Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

Geänderter Text

5. Die Crowdfunding-Dienstleister richten angemessene Verfahren zur Überprüfung der **Richtigkeit**, Vollständigkeit und Klarheit der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben ein und wenden diese an.

Or. en

Änderungsantrag 311
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Stellt ein Crowdfunding-Dienstleister eine wesentliche Auslassung, einen wesentlichen Fehler oder eine wesentliche Ungenauigkeit in dem Basisinformationsblatt fest, so werden diese Informationen vom Projektträger ergänzt bzw. geändert. **Ist** eine solche Ergänzung oder Änderung nicht **möglich**, so erstellt der Crowdfunding-Dienstleister kein Crowdfunding-Angebot oder setzt das bestehende Angebot aus, bis das Basisinformationsblatt den Anforderungen dieses Artikels genügt.

Geänderter Text

6. Stellt ein Crowdfunding-Dienstleister eine wesentliche Auslassung, einen wesentlichen Fehler oder eine wesentliche Ungenauigkeit in dem Basisinformationsblatt fest, so werden diese Informationen vom Projektträger ergänzt bzw. geändert. **Wird** eine solche Ergänzung oder Änderung nicht **gemacht**, so erstellt der Crowdfunding-Dienstleister kein Crowdfunding-Angebot oder setzt das bestehende Angebot aus, bis das Basisinformationsblatt den Anforderungen dieses Artikels genügt.

Or. en

Änderungsantrag 312
Ashley Fox

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung der Normen kann die ESMA zwischen den in Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Dienstleistungen unterscheiden.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [XXX] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Crowdfunding-Dienstleister, die Investoren einen direkten Austausch miteinander ermöglichen, um **Kreditverträge oder** Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand von Crowdfunding-Projekten auf den Plattformen der Crowdfunding-Dienstleister waren, zu kaufen und zu verkaufen, informieren ihre Kunden darüber, dass sie kein Handelssystem betreiben und dass jede An- oder Verkaufstätigkeit auf ihren Plattformen nach Ermessen der Kunden und unter ihrer Verantwortung erfolgt.

Geänderter Text

1. **Anlagebasierte** Crowdfunding-Dienstleister, die Investoren einen direkten Austausch miteinander ermöglichen, um Wertpapiere **oder Token**, die ursprünglich Gegenstand von Crowdfunding-Projekten auf den Plattformen der Crowdfunding-Dienstleister waren, zu kaufen und zu verkaufen, informieren ihre Kunden darüber, dass sie kein Handelssystem betreiben und dass jede An- oder Verkaufstätigkeit auf ihren Plattformen nach Ermessen der Kunden und unter ihrer Verantwortung erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 314
Eva Kaili

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Kreditbasierte Crowdfunding-Dienstleister können ihren Investoren den Verkauf und Kauf von Kreditverträgen nach verbindlichen und nichtdiskretionären Regeln ermöglichen, sofern diese nicht diskriminierend sind und transparent kommuniziert werden. Die Kommission kann nach Artikel 37 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte erlassen, um Anforderungen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 315
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Crowdfunding-Dienstleister, die Referenzpreise für eine An-oder Verkaufstätigkeit nach Absatz 1 **vorschlagen**, teilen ihren Kunden mit, **dass** die Referenzpreise **unverbindlich** sind, und begründen **die vorgeschlagenen Referenzpreise**.

2. Die Crowdfunding-Dienstleister, die Referenzpreise für eine An-oder Verkaufstätigkeit nach Absatz 1 **vorgeben**, teilen ihren Kunden mit, **ob** die Referenzpreise **verbindlich** sind **oder nicht**, und begründen, **auf welcher Grundlage die Referenzpreise berechnet wurden**.

Or. fr

Begründung

Für einen Crowdfunding-Dienstleister ist es wichtig, eine Preiskonsolidierung vornehmen zu können (d. h., die Wertpapiere dürfen nur zum Referenzpreis gehandelt werden).

Änderungsantrag 316
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

**Öffentliches Verzeichnis von
Projektträgern**

Crowdfunding-Dienstleister erstellen ein Verzeichnis der auf ihrer Plattform registrierten Projektträger. Das Verzeichnis ist auf ihrer Webseite öffentlich einsehbar und wird ständig aktualisiert. Im Verzeichnis sind Name, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des Projektträgers sowie der endgültige Betrag der projektbezogenen Finanzmittel gemäß den Datenschutzbestimmungen anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 317
Caroline Nagtegaal, Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen sicher, dass alle an Investoren gerichteten Marketingmitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind.

1. Die Crowdfunding-Dienstleister stellen sicher, dass alle **ihre** an Investoren gerichteten Marketingmitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 318
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

2. **Marketingmitteilungen dienen nicht zur Vermarktung einzelner geplanter oder anhängiger Crowdfunding-Projekte oder -angebote. In Marketingmitteilungen wird nur angegeben, wo und in welcher Sprache Kunden Informationen über einzelne Projekte oder Angebote erhalten können.** **entfällt**

Or. en

Begründung

Solange das Marketing transparent und nicht irreführend ist, handelt es sich hierbei um eine unnötige Einschränkung bei der Entwicklung von Marketingstrategien und der Fähigkeit, Investoren anzuziehen.

Änderungsantrag 319
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

2. Marketingmitteilungen **dienen nicht zur Vermarktung einzelner geplanter oder anhängiger Crowdfunding-Projekte oder -angebote. In Marketingmitteilungen wird nur angegeben, wo und in welcher Sprache Kunden Informationen über einzelne Projekte oder Angebote erhalten können.**
2. **Die Crowdfunding-Dienstleister dürfen den auf der Crowdfunding-Plattform registrierten Investoren Marketingmitteilungen schicken. Diese Marketingmitteilungen müssen objektiv gestaltet sein, wobei festgelegte Kriterien eingehalten werden müssen, und dürfen nicht unverhältnismäßig auf geplante oder laufende Crowdfunding-Projekte oder -Angebote ausgerichtet sein.**

Or. fr

Begründung

Werbung für Projekte muss so gestaltet sein, dass Diskriminierung in jedem Fall vermieden wird. Solange entsprechende Mitteilungen aber objektiv gestaltet sind, sollten sie erlaubt sein.

Änderungsantrag 320

Caroline Nagtegaal

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Marketingmitteilungen **dienen** nicht zur Vermarktung einzelner geplanter oder anhängiger Crowdfunding-Projekte oder -angebote. **In Marketingmitteilungen wird nur angegeben, wo und in welcher Sprache Kunden Informationen über einzelne Projekte oder Angebote erhalten können.**

Geänderter Text

2. Marketingmitteilungen **der Crowdfunding-Dienstleister dürfen** nicht zur **unverhältnismäßigen** Vermarktung einzelner geplanter oder anhängiger Crowdfunding-Projekte oder -angebote **eingesetzt werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 321
Marco Valli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Für ihre Marketingmitteilungen verwenden die Crowdfunding-Dienstleister eine oder mehrere der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Crowdfunding-Dienstleister tätig ist, oder **eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache.**

Geänderter Text

3. Für ihre Marketingmitteilungen verwenden die Crowdfunding-Dienstleister eine oder mehrere der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Crowdfunding-Dienstleister tätig ist, oder **Englisch.**

Or. en

**Änderungsantrag 322
Caroline Nagtegaal**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen nationalen Behörden verlangen keine vorherige

Geänderter Text

4. Die zuständigen nationalen Behörden **und die ESMA** verlangen keine

Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilungen.

vorherige Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 323 **Jonás Fernández**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 20 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die ESMA **kann** an die zuständigen nationalen Behörden gerichteten Leitlinien oder Empfehlungen herausgeben, in denen sie bewährte Verfahren für Marketingmitteilungen und die Überprüfung der Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern festgelegt.

Geänderter Text

6. Die ESMA **soll** an die zuständigen nationalen Behörden gerichteten Leitlinien oder Empfehlungen herausgeben, in denen sie bewährte Verfahren für Marketingmitteilungen und die Überprüfung der Marketingmitteilungen von Crowdfunding-Dienstleistern festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 324 **Caroline Nagtegaal**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die ESMA und alle Personen, die bei der ESMA oder bei einer sonstigen Person, an die die ESMA Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der ESMA tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU verpflichtet.

Geänderter Text

Die ESMA, **zuständige nationale Behörden** und alle Personen, die bei der ESMA **oder zuständigen nationalen Behörden** oder bei einer sonstigen Person, an die die ESMA Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der unter Anweisung der ESMA tätigen Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 325
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. In dem Bericht wird Folgendes bewertet:

Geänderter Text

2. In dem Bericht, **der veröffentlicht wird**, wird Folgendes bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 326
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung und -trends, unter Berücksichtigung der **von der ESMA** gesammelten Aufsichtserfahrung **sowie der Zahl und des Marktanteils der von der ESMA zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister**, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind und ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;

Geänderter Text

(a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung, -trends, unter Berücksichtigung der gesammelten Aufsichtserfahrung und **Verfahren der zuständigen nationalen Behörden**, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind und ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;

Or. en

Änderungsantrag 327
Caroline Nagtegaal, Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung und -trends, unter Berücksichtigung der von der ESMA gesammelten Aufsichtserfahrung sowie der Zahl und des Marktanteils der von der ESMA zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind und ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;

Geänderter Text

(a) das Funktionieren des Marktes für Crowdfunding-Dienstleister in der Union, einschließlich Marktentwicklung und -trends, unter Berücksichtigung der von der ESMA gesammelten Aufsichtserfahrung sowie der Zahl und des Marktanteils der von der ESMA zugelassenen Crowdfunding-Dienstleister, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob Anpassungen der Begriffsbestimmungen **und Schwellenwerte** dieser Verordnung erforderlich sind und ob der Umfang der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen weiterhin angemessen ist;

Or. en

Änderungsantrag 328

Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Möglichkeit, Anreize zu schaffen, um die Finanzierung nachhaltiger Projekte mit positivem sozialen und ökologischen Nutzen sowie kleiner Unternehmen im Bereich Innovation, Forschung und Entwicklung zu fördern; dies kann auch durch die Einrichtung besonderer Programme erfolgen, die es diesen Projekten ermöglichen, für Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank und andere EU-Mittel in Betracht zu kommen;

Or. en

Änderungsantrag 329

Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die potenziellen Risiken der Wettbewerbsverzerrung und der Arbitrage, die in den Mitgliedstaaten durch die parallele Anwendung zweier Regelungen entstehen können;

Or. fr

Begründung

Eine 28. Regelung könnte in den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine nationale Regelung besteht, durch die Koexistenz dieser zwei Regelungen Arbitrage hervorrufen.

Änderungsantrag 330
Marco Valli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Umsetzung technologischer Innovationen im Crowdfunding-Sektor, einschließlich der Anwendung neuer und innovativer Geschäftsmodelle und **Technologien;**

(c) die Umsetzung technologischer Innovationen im Crowdfunding-Sektor, einschließlich der Anwendung neuer und innovativer Geschäftsmodelle und **Blockchain-Technologien, um die Transparenz, Sicherheit und Rückverfolgbarkeit der Daten im Zusammenhang mit Crowdfunding-Projekten und -Angeboten, die auf Crowdfunding-Plattformen vermittelt werden, zu erhöhen, damit Betrug und Finanzkriminalität wirksamer verhindert und die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung minimiert werden;**

Or. en

Änderungsantrag 331
Caroline Nagtegaal, Ramon Tremosa i Balcells

PE627.793v01-00

104/106

AM\1162839DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Umsetzung technologischer Innovationen im Crowdfunding-Sektor, einschließlich der Anwendung neuer und innovativer Geschäftsmodelle und Technologien;

Geänderter Text

(c) die Umsetzung technologischer Innovationen im Crowdfunding-Sektor, einschließlich der Anwendung **bankfremder Finanzierungsmethoden (einschließlich Ausgabe neuer virtueller Währungen)** und innovativer Geschäftsmodelle und Technologien;

Or. en

Änderungsantrag 332
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) die Zusammenarbeit zwischen der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden und die Eignung der ESMA als Aufsichtsorgan dieser Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 333
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 a (neu)
Verordnung (EU) 2017/1129
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Änderung der Verordnung (EU)
2017/1129

In Artikel 1 Absatz 4 der
Verordnung (EU) 2017/1129 wird

folgender Buchstabe angefügt:

(ka) ein Crowdfunding-Angebot von einem europäischen Crowdfunding-Dienstleister gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern es nicht den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) XXX/XXX festgelegten Schwellenwert überschreitet. “

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag hat zum Ziel, die Prospektverordnung zu ändern, um den Schwellenwert auf 8 000 000 EUR anzuheben und dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß der Prospektverordnung national zulässigen Schwellenwerte keine Beeinträchtigung der Crowdfunding-Verordnung darstellen.

Änderungsantrag 334

Anne Sander, Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil A – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *Hyperlink zum jüngsten Jahresabschluss* des Projektträgers, *sofern verfügbar*;

(c) *Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern* des Projektträgers *der letzten 3 Jahre*;

Or. fr

Begründung

Die KMU sind nicht verpflichtet, ihre Haushaltsdaten in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten zu veröffentlichen. Dieses Dokument wird also nicht als öffentliche Angabe betrachtet.